



DEUTSCHER
BEHINDERTENSSPORTVERBAND

Wettkampfbestimmungen - Para Schwimmen -

des Deutschen Behindertensportverbandes und
Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V.

■ = Änderungen Deutscher Schwimmverband (Fachteil Schwimmen); Beschluss der Abteilungsversammlung im November 2023

Bei Ausrichtung einer Veranstaltung nach den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes und Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V. wird sich diesen im vollen Umfang unterworfen. Sie basieren auf den World Para Swimming Regeln von World Para Swimming (**WPS**), mit Einschränkungen nach den Regeln und Bestimmungen von World Aquatics und den Wettkampfbestimmungen (**WB**) des Deutschen Schwimm Verbandes e.V. (**DSV**) sowie den übergeordneten Regelwerken des DBS.

Für Wettkämpfe, wie Paralympischen Spiele, Weltmeisterschaften und anderen internationalen Veranstaltungen, die von World Para Swimming als internationaler Verband für den Schwimmsport unter der Leitung des International Paralympic Committee (**IPC**) veranstaltet werden, gelten ausschließlich die World Para Swimming - Regeln.

Alle World Para Swimming Regelungen können durch die Nationalen Paralympischen Komitees (NPC) in deren eigener Verantwortung abgedruckt oder übersetzt werden, unter der Prämisse, dass in Zweifelsfällen die z.Zt. gültige englische Originalausgabe entscheidend ist.

* * *

Die Wettkampfbestimmungen des DBS, Abt. Para Schwimmen beinhalten alle Ausnahmeregelungen aus den World Para Swimming Regelungen. Die jeweilige Ordnungsnummer in den World Para Swimming Rules wurde übernommen (Klammerzusatz). Grundlage der Wettkampfbestimmungen des DBS, Abt. Para Schwimmen sind die Wettkampfbestimmungen des DSV.

* * *

Exceptions: Durch die Klassifizierung werden Exceptions (Buchstaben/Zahlencodes) vergeben, die Ausnahmen des Schwimmers aufgrund seiner Behinderung anzeigen. Diese Codes dienen den Kampfrichtern als Anhaltspunkt. Alle Kampfrichter haben ihre Entscheidungen nach den gültigen Regelwerken zu treffen.

| | | |
|---------------|---|----|
| Abschnitt I | Veranstaltungen | 5 |
| § | 100 Begriffsbestimmungen | 5 |
| § | 101 Wettkampfprogramme | 5 |
| § | 102 Deutsche Meisterschaften | 6 |
| § | 103 Deutscher Mixed - Mannschaftswettbewerb Para Schwimmen – DMMS..... | 6 |
| § | 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Para Schwimmen der Jugend (DMSJ)..... | 6 |
| Abschnitt II | Kampfgericht | 7 |
| § | 105 Kampfgericht | 7 |
| § | 106 Die Wettkampfleitung | 8 |
| A | Der Technische Delegierte (TD) und Assistent des technischen Delegierten (ATD) – (WPS 10.2.1) | 8 |
| B | Schiedsrichter (SCH) – (WPS 10.2.2) | 8 |
| § | 107 Starter (ST) – (WPS 10.2.4) | 9 |
| § | 108 Startordner (STO) – (WPS 10.2.5)..... | 9 |
| § | 109 Zielrichterobmann (ZRO) | 10 |
| § | 110 Der Zielrichter (ZR) | 10 |
| § | 111 Zeitnehmerobmann (ZNO) – (WPS 10.2.9)..... | 10 |
| § | 112 Zeitnehmer (ZN) – (WPS 10.2.10)..... | 10 |
| § | 113 Schwimmrichter (SR) – (WPS 10.2.8) | 11 |
| § | 114 Wenderichterobmann (WRO) – (WPS 10.2.6)..... | 12 |
| § | 115 Wenderichter (WR) – (WPS 10.2.7)..... | 12 |
| § | 116 Auswerter (AW) – (WPS 10.2.3) | 12 |
| § | 117 Protokollführer (PKF)..... | 13 |
| § | 118 Sprecher (SPR) – (WPS 10.1.3) | 13 |
| Abschnitt III | Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis | 14 |
| § | 119 Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen | 14 |
| § | 120 Meldungen | 15 |
| § | 121 Verteilung der Startbahnen..... | 16 |
| § | 122 Vor- und Zwischenläufe..... | 16 |
| § | 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe | 17 |
| § | 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen | 17 |
| Abschnitt IV | Wettkampf | 19 |
| § | 125 Start (WPS 11.1) | 19 |
| § | 126 Freistilschwimmen (WPS 11.2)..... | 21 |
| § | 127 Rückenschwimmen (WPS 11.3)..... | 22 |
| § | 128 Brustschwimmen (WPS 11.4) | 23 |
| § | 129 Schmetterlingsschwimmen (WPS 11.5) | 25 |
| § | 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel (WPS 11.6) | 27 |
| § | 131 Wettkampf (WPS 11.7 /11.8) | 27 |
| § | 132 Wettkampfbecken (APPENDIX TWO: FACILITIES) | 32 |
| Abschnitt V | Zeitmessung und Platzierung | 35 |
| § | 133 Zeitmessverfahren..... | 35 |
| § | 134 Zeiten und Platzierungen | 36 |

| | | |
|----------------|--|----|
| Abschnitt VI | Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe und Einspruch | 38 |
| § | 135 Wettkampfprotokolle..... | 38 |
| § | 136 Bekanntgabe von Ergebnissen | 40 |
| § | 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld..... | 40 |
| § | 138 Einsprüche (WPS 10.13) | 41 |
| Abschnitt VII | Rekorde | 42 |
| § | 139 Deutsche Rekorde DR..... | 42 |
| § | 140 Deutsche Jahrgangsrekorde DJR | 44 |
| § | 141 Bestenliste | 44 |
| Abschnitt VIII | Startrecht / Startrechtwechsel | 46 |
| § | 142 Startrecht..... | 46 |
| Abschnitt IX | Vereinfachte Wettkämpfe | 47 |
| § | 143 Vereinfachte Wettkämpfe..... | 47 |
| § | 144 Einschränkungen für vereinfachte Wettkämpfe..... | 47 |
| Abschnitt X | In – Kraft - Treten | 48 |
| § | 145 In-Kraft-Treten..... | 48 |

Anlagen:

- Anmeldeformular für Deutschen Rekord
- Muster: Meldebogen
- Muster: Meldeliste

Abschnitt I Veranstaltungen

§ 100 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Wettkampfsjahr ist der Zeitraum vom 01. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des Folgejahres.
- (2) Vereinfachte Wettkämpfe, welche vom Veranstalter ausdrücklich als solche bestimmt sind, können unter diesem Fachteil genannten besonderen Regelungen durchgeführt werden.

§ 101 Wettkampfprogramme

(1) Standardprogramm

- a. Bei Wettkämpfen für **Schwimmer** der Startklassen 1 - 14 gibt es **folgende, gem. Regelwerk WPS, vorgegebene Strecken: (WPS 10.4.1)**

| | | |
|------|---------------|----------------------------|
| 50m | Freistil | S1 - S13 |
| 100m | Freistil | S1 - S14 |
| 200m | Freistil | S1 - S5, S14 |
| 400m | Freistil | S6 - S14 |
| 50m | Rücken | S1 – S5 |
| 100m | Rücken | S1 – S2, S6 – S14 |
| 50m | Brust | SB1 – SB3 |
| 100m | Brust | SB4 – SB9, SB11- SB14 |
| 50m | Schmetterling | S2 - S7 |
| 100m | Schmetterling | S8 - S14 |
| 75m | Lagen | SM1 – SM4 (nur 25 m Bahn) |
| 100m | Lagen | SM5 - SM13 (nur 25 m Bahn) |
| 150m | Lagen | SM1 - SM 4 |
| 200m | Lagen | SM5 - SM14 |

Staffeln (s. WPS 11.7.7, 11.7.8 und 11.7.9):

| | | |
|--------|----------------|----------------------------|
| 4x50m | Freistil | Max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4x100m | Freistil | Max. 34 Punkte für S1-S10 |
| 4x100m | Freistil | Max. 49 Punkte für S11-S13 |
| 4x100m | Freistil | S14 |
| 4x50m | Lagen | Max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4x100m | Lagen | Max. 34 Punkte für S1-S10 |
| 4x100m | Lagen | Max. 49 Punkte für S11-S13 |
| 4x100m | Lagen | S14 |
| 4x50m | Freistil mixed | Max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4x100m | Freistil mixed | Max. 34 Punkte für S 1-S10 |

| | | |
|--------|----------------|----------------------------|
| 4x100m | Freistil mixed | Max. 49 Punkte für S11-S13 |
| 4x100m | Freistil mixed | S14 |
| 4x50m | Lagen mixed | Max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4x100m | Lagen mixed | Max. 34 Punkte für S11-S10 |
| 4x100m | Lagen mixed | Max. 49 Punkte für S11-S13 |
| 4x100m | Lagen mixed | S14 |

Mixed-Staffeln bestehen aus gleicher Anzahl von männlichen und weiblichen Sportlern (**WPS 11.7.9**). Der Start von Schwimmern des anderen Geschlechts in männlichen bzw. weiblichen Staffeln ist nicht vorgesehen.

- (2) Weitere Wettkämpfe und Ergänzung von Startklassen sind möglich.
- (3) Einzelwettkämpfe sind nach Geschlechtern getrennt durchzuführen (**WPS 11.8.1**).
- (4) Werden die Staffeln nach der 1000-Punkte Tabelle gewertet, ist zur Berechnung der fiktiven 1000-Punkte Zeit die jeweilige 1000-Punkte-Einzelzeit der Teilstrecke für das entsprechende Geschlecht zu verwenden.

§ 102 Deutsche Meisterschaften

- (1) Es sind jährlich durchzuführen
 - Deutsche Jugend-, Offene-, Mastersmeisterschaften
 - Deutsche Jugend-, Offene-, Masters-Kurzbahnmeisterschaften
- (2) Deutsche Meisterschaften dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als **INTERNATIONALE DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN** zu bezeichnen. Bei internationalen Meisterschaften der Landesgruppen und Landesverbände ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Die Sieger bei den internationalen Deutschen Meisterschaften erringen den Titel „**INTERNATIONALER DEUTSCHER MEISTER**“. Bei internationalen Meisterschaften der Landesgruppen und Landesverbände ist entsprechend zu verfahren.

§ 103 Deutscher Mixed - Mannschaftswettbewerb Para Schwimmen – DMMS

- Dieser Wettbewerb wird vom DBS bisher nicht durchgeführt. -

§ 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Para Schwimmen der Jugend (DMSJ)

- Dieser Wettbewerb wird vom DBS bisher nicht durchgeführt. -

Abschnitt II Kampfgericht

§ 105 Kampfgericht

(1) Kampfrichter müssen ihre Entscheidung selbst und unabhängig voneinander treffen (**WPS 10.2.13.1**). Sie melden Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter mit folgenden Angaben:

- Einsatzbestimmung
- Name und Unterschrift des Kampfrichters
- Wettkampfnummer
- Laufnummer
- Bahnnummer und
- eindeutige Beschreibung des Verstoßes

(2) Bei Deutschen Meisterschaften und Meisterschaften der Landesgruppen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:

- 2 Schiedsrichter
- 1 Starter
- 1 Zielrichterobmann
- 5 Zielrichter
- 1 Zeitnehmerobmann
- 1 Zeitnehmer je Bahn
- 1 Reservezeitnehmer
- 2 Schwimmrichter
- 1 Wenderichterobmann
- 1 Wenderichter für je zwei Bahnen
- 1 Auswerter
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer
- 1 Startordner

(3) Für alle anderen Wettkampfveranstaltungen müssen **mindestens** folgende Kampfrichter eingesetzt werden:

- 1 Schiedsrichter
- 1 Starter (gleichzeitig Schwimmrichter)
- 3 Zielrichter (einer davon Zielrichterobmann)
- 1 Zeitnehmerobmann (gleichzeitig Reservezeitnehmer)
- 1 Zeitnehmer je Bahn
- 1 Wenderichter für je zwei Bahnen (einer davon WR-Obmann)
- 1 Protokollführer
- 1 Schwimmrichter
- 1 Sprecher
- 1 Auswerter
- 1 Startordner

- (4) Kampfrichtern kann grundsätzlich noch eine weitere Funktion übertragen werden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (6) Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für ihren Einsatz im Kampfgericht gilt die DSV – Kampfrichterordnung.

§ 106 Die Wettkampfleitung

A Der Technische Delegierte (TD) und Assistent des technischen Delegierten (ATD) – (WPS 10.2.1)

Der technische Delegierte wird von der Abteilung Para Schwimmen eingesetzt und ist für den Wettkampf verantwortlich. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Veranstaltung nach den entsprechenden Regularien durchgeführt wird. Er ist ferner für alle technischen Fragen, die die Veranstaltung betreffen, verantwortlich. Die Rollen der ggf. eingesetzten Assistenten werden durch den technischen Delegierten festgelegt (**WPS 10.2.1.3**).

Aus gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Gründen kann der TD nach eigenem Ermessen zusätzliche Exception-Codes einem Schwimmer zuordnen. Diese Codes gelten nur für diesen Wettbewerb und werden nicht in die Datenbank übernommen (**WPS 10.2.1.2**).

B Schiedsrichter (SCH) – (WPS 10.2.2)

- (1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden (**WPS 10.2.2.1, 10.2.2.2**).
- (2) Er hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampfveranstaltung beziehen (**WPS 10.2.2.1**).
- (3) Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige und unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen (**WPS 10.2.2.4**). Er hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.
- (4) Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.

- (5) Er ist allein berechtigt, Schwimmer zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen (WPS 10.12.1). Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder in Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden (**WPS 10.2.2.6**).
- (6) Er ist berechtigt, Schwimmer, die gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen, für weitere Wettkämpfe der Wettkampfveranstaltung auszuschließen. Einem Ausschluss muss dabei eine Verwarnung durch den Schiedsrichter vorausgehen.
- (7) Er hat zu unterbinden, dass Schwimmern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zuwiderhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Schwimmers führen (**WPS 11.8.13**).
- (8) Die Aufgaben des Schiedsrichters beim Start ergeben sich aus § 125 DBS-SW.
- (9) Nach dem Ende jedes Rennens hat der Schiedsrichter den Wettkampfteilnehmern durch zwei Pfliffe anzuzeigen, das Wasser zu verlassen (**WPS 11.8.12**).

§ 107 Starter (ST) – (WPS 10.2.4)

- (1) Die Aufgaben des Starters ergeben sich aus § 125 DBS-SW (**WPS 10.2.4 ff.**).
- (2) Der Starter hat die Kontrolle über die Startabfolge, nachdem der Schiedsrichter ihm diese übergeben hat, solange bis der Start vollzogen wurde.
- (3) Der Starter muss dem Schiedsrichter die Schwimmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Schwimmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.
- (4) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unversperrte Sicht auf die Schwimmer hat und das Startkommando und -signal von den Schwimmern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann (**WPS 10.2.4.4**).

§ 108 Startordner (STO) – (WPS 10.2.5)

- (1) Der Startordner prüft anhand der Teilnehmerliste der Veranstaltung, ob die Schwimmer die in den Wettkampfbestimmungen/in der Ausschreibung aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Beanstandungen sind schriftlich dem Schiedsrichter zu melden.
- (2) Schwimmer, die sich nicht rechtzeitig im Vorstartbereich eingefunden haben, sofern hierzu Regelungen in der Ausschreibung / Mannschaftsleiterbesprechung festgelegt wurden (**WPS 10.2.5.2, 10.9 ff.**), sowie Verstöße gegen die Vorgaben zur Wettkampfbekleidung und gegen die Bestimmungen zur Werbung, sind schriftlich an den Schiedsrichter zu melden.
- (3) Der Startordner muss kein ausgebildeter Kampfrichter sein. Aufgaben können an weitere Personen delegiert werden.

§ 109 Zielrichterobmann (ZRO)

- (1) Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- (2) Er sammelt nach dem Wettkampf die Einlaufzettel von allen Zielrichtern ein und gibt diese unverzüglich an den Auswerter weiter.
- (3) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 110 Der Zielrichter (ZR)

- (1) Der Zielrichter soll in Verlängerung der Ziellinie sitzen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Wettkämpfe und die Ziellinie hat.
- (2) Er entscheidet unabhängig nach jedem Wettkampf über die Platzierung und berichtet schriftlich entsprechend dem Auftrag, den er erhalten hat.
- (3) Bei Staffeltwettkämpfen hat er festzustellen, ob der ablösende Schwimmer den Startblock (beim Rückenschwimmen: die Handgriffe) noch berührt, wenn der ankommende Schwimmer an der Wand anschlägt.
- (4) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO) – (WPS 10.2.9)

- (1) Der Zeitnehmerobmann kontrolliert die Einteilung der Zeitnehmer auf die Bahnen, für die sie verantwortlich sind und weist den Reservezeitnehmern ihre Position zu (**WPS 10.2.9.1**). Er hat die Zeit des Siegers des Laufes zu nehmen und zu dokumentieren (**WPS 10.2.9.4**).
- (2) Abweichungen der Zeitnahme durch den Zeitnehmer von der automatisch genommenen Zeit meldet er unverzüglich an den Schiedsrichter (**WPS 10.2.9.3**).
- (3) Er darf gleichzeitig als Reservezeitnehmer (RZN) tätig sein.

§ 112 Zeitnehmer (ZN) – (WPS 10.2.10)

- (1) Der Zeitnehmer muss die Zeit des Schwimmers auf der ihm zugewiesenen Bahn nehmen und schriftlich festhalten (**WPS 10.2.10.1**). Reservezeitnehmer übernehmen die Funktion eines Zeitnehmers auf einer Bahn, wenn die Uhr eines Zeitnehmers vor oder während des Wettkampfes ausfällt (**WPS 10.2.9.4**).
- (2) Er setzt seine Uhr beim Startzeichen in Gang und hat sie anzuhalten, wenn der Schwimmer seinen Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen

200 m Lagen) hat er die Zwischenzeit nach je 100 m geschwommener Strecke zu registrieren (**WPS 10.2.10.2**). In Staffelwettkämpfen hat er die angegebene Startreihenfolge der Staffel zu kontrollieren und die Zwischenzeiten zu registrieren.

- (3) Auf Verlangen des Zeitnehmerobmannes oder des Schiedsrichters hat er das Ergebnis seiner Zeitmessung vorzuzeigen. Erst bei der Aufforderung des Schiedsrichters zum nächsten Start setzt er seine Uhr wieder auf null zurück (**WPS 10.2.10.3**).
- (4) Der Zeitnehmer hat auf der ihm zugewiesenen Bahn gleichzeitig die Aufgabe des Wenderichters zu erfüllen (**WPS 10.2.7.1 ff**). Weiterhin hat er darauf zu achten, dass die Schwimmer während des Startvorgangs und danach bis zur Beendigung des ersten Armzuges die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Beim Brustschwimmen gilt dies bis zur Beendigung des zweiten Armzuges nach dem Start.
- (5) Er hat auf der ihm zugewiesenen Bahn bei Freistilwettkämpfen von 800 m an akustische Zeichen (Pfeife oder Glocke) zu geben, wenn der Schwimmer noch zwei Bahnen und 5m zu schwimmen hat (**WPS 10.2.7.7**). **Das Signal kann nach der Wende des Schwimmers wiederholt werden, bis der Schwimmer die 5m-Markierung erreicht hat.**
 - ❖ Bei tauben oder hörgeschädigten Schwimmern kann dieses Signal auch visuell erfolgen (**WPS 10.2.7.8**)
 - ❖ Sind Schwimmer taub und/oder sehbehindert, so teilt der Wenderichter auf der Startseite 15m vor dem Beginn der letzten beiden Bahnen dem "Tapper" mit, dass die beiden letzten Bahnen begonnen werden. Danach ist es Aufgabe des "Tappers" dem Schwimmer die letzten beiden Bahnen des 800 oder 1500m Rennens anzuzeigen (**WPS 10.2.7.9**). Die Übermittlung weiterer Informationen an den Schwimmer (Schrittmacherdienste) durch den „Tapper“, führen zur Disqualifikation des Schwimmers.
- (6) Der Zeitnehmer hat bei automatischer Zieleinlauf- und Zeitmessenanlagen zu prüfen, ob die automatisch genommene Zeit wesentlich von der von ihm registrierten Zeit abweicht. Bei einer Abweichung größer als 20/100 Sekunden hat er dies dem Zeitnehmerobmann unverzüglich zu melden.
- (7) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.
- (8) Wenn die Rückenstarthilfe zum Einsatz kommt, muss der Zeitnehmer diese ein- und ausbauen. Nach dem Einbau und nach jedem Start muss er die Rückenstarthilfe auf Position Null (0) setzen (**WPS 10.2.7.5**). **Die individuelle Einstellung liegt in der Verantwortung des Schwimmers.**

§ 113 Schwimmrichter (SR) – (WPS 10.2.8)

- (1) Für jede Längsseite des Beckens sind Schwimmrichter einzuteilen (**WPS 10.2.8.1**). Einem der Schwimmrichter obliegt die Bedienung der Fehlstartleine.
- (2) Der Schwimmrichter hat darauf zu achten, dass die für die Schwimmart vorgeschriebenen Regeln während der Schwimmstrecke eingehalten werden (**WPS 10.2.8.2**). Dem

Schwimmrichter obliegt die Prüfung, ob § 131 Abs. 20 DBS-SW eingehalten wird (**WPS 10.2.8.3**).

- (3) Er beobachtet zusätzlich die Wenden an der Wenden- und Zielseite sowie den Zielschlag, um die Wenderichter und den Zeitnehmer zu unterstützen (**WPS 10.2.8.2**).

§ 114 Wenderichterobmann (WRO) – (WPS 10.2.6)

- (1) Der Wenderichterobmann weist jedem Wenderichter seinen Platz und seine Aufgabe zu (**WPS 10.2.6.1**).
- (2) Er darf gleichzeitig als Wenderichter tätig sein (**WPS 10.2.6.1, 10.2.6.2**).
- (3) Wenn die Rückenstarthilfe auf der Wendeseite zum Einsatz kommt, muss der Wenderichter diese ein- und ausbauen. Nach dem Einbau und nach jedem Start muss er die Rückenstarthilfe auf Position Null (0) setzen (**WPS 10.2.7.5**). **Die individuelle Einstellung liegt in der Verantwortung des Schwimmers.**

§ 115 Wenderichter (WR) – (WPS 10.2.7)

- (1) Der Wenderichter hat darauf zu achten, dass die Schwimmer beim Wenden die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten (**WPS 10.2.7.1**). Sein Aufgabenbereich fängt mit dem Beginn des letzten Armzuges vor der Wende an und endet mit der Vollendung des ersten Armzuges nach der Wende. Beim Brustschwimmen endet der Aufgabenbereich mit Vollendung des zweiten Armzuges nach der Wende. Erfolgt der Start von der Wendeseite, gilt auch für ihn §112 Abs. 4 Satz 2 DBS-SW (**WPS 10.2.7.2 – 10.2.7.4**).
- (2) Er hat bei Einzelwettkämpfen von 800 m an den Schwimmer über die Anzahl der noch zu schwimmenden Bahnen durch Bahnzähltafeln zu informieren. Die Bahnzähltafeln sind dabei so zu halten, dass der Schwimmer diese bei der Wende erkennen kann. Die Verwendung einer anderen Anzeigevorrichtung oder einer Anzeige unter Wasser ist zulässig (**WPS 10.2.7.6**).
- (3) Wenn die Rückenstarthilfe auf der Wendeseite zum Einsatz kommt, muss der Schwimmer oder der Wenderichter diese vor dem Start die richtige Startstellung bringen. Der Wenderichter muss sie nach dem Start wieder entfernen (**WPS 10.2.7.5**).

§ 116 Auswerter (AW) – (WPS 10.2.3)

- (1) Beim Einsatz einer Zieleinlauf- und Zeitmessanlage obliegt dem Auswerter / Kampfrichter für die Videoüberprüfung die Kontrolle dieser Anlage entsprechend § 133 DBS-SW (**WPS 10.2.3.1, 10.2.11, 10.2.12, 10.11.1**).
- (2) Er kontrolliert die Ergebnisse der Zieleinlauf- und Zeitmessanlage anhand der Back-up-Zeiten und der von den Zielrichtern festgestellten Platzierungen (**WPS 10.2.3.3 – 10.2.3.5**). Er entscheidet, ob alle registrierten Zeiten als fehlerfrei anerkannt werden.

- (3) Sind nicht für alle Schwimmer eines Laufes die Zeiten fehlerfrei registriert, legt er die Zeiten gemäß § 134 DBS-SW fest.
- (4) Beim Einsatz der Handzeitnahme überzeugt sich der Auswerter anhand der Zielrichterunterlagen und Startkarten, ob die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt.
- (5) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die endgültige Reihenfolge fest.
- (6) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß § 134 DBS-SW fest.
- (7) Er übergibt nach der Auswertung die Unterlagen dem Protokollführer.

§ 117 Protokollführer (PKF)

- (1) Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen (**WPS 10.2.3.2**). Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Abzeichnung des Schiedsrichters bestätigen lassen.
- (2) Er legt die Gesamtplatzierung sowie die Einteilung und die zu benennenden Reservechwimmer für die Zwischen- und Endläufe fest. Dieses ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.
- (3) Der Protokollführer hat die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Rekordlisten sind ihm vom Veranstalter oder Ausrichter vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.
- (4) Bei Rekorden hat er die Rekordanmeldungen (**DBS Formular/WPS Form**) zu erstellen und sie dem Schiedsrichter zur Unterschrift zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt VII - Rekorde -.

§ 118 Sprecher (SPR) – (WPS 10.1.3)

- (1) Der Sprecher arbeitet nur auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und / oder des Ausrichters. Er muss kein Kampfrichter sein.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Schwimmer rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie, sowie das Publikum, über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.
- (3) Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Auswerter, Protokollführer und dem Schiedsrichter.
- (4) Er ist zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung entsprechend § 136 DBS-SW.

Abschnitt III Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 119 Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen

- (1) Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn Vereine zu einer Wettkampfveranstaltung eine Meldung zur Teilnahme abgeben können.
- (2) Durchführungsbestimmungen sind zu erlassen, wenn die Teilnehmer an einer Wettkampfveranstaltung oder einem Wettbewerb durch das Ergebnis einer vorausgegangenen Wettkampfveranstaltung oder eines Wettbewerbs feststehen.
- (3) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:
 - Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Veranstalter
 - Ausrichter
 - Anschrift der Wettkampfstätte
 - Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
 - Bahnlänge
 - Anzahl der Bahnen
 - Art der Trennleinen
 - Art der Zeitmessung
 - Wassertemperatur
 - Wettkampffolge und ggf. Pflichtzeiten
 - die Angabe, ob und bei welchen Wettkämpfen es sich um vereinfachte Wettkämpfe handelt
 - Beginn der Veranstaltungsabschnitte
 - Einschwimmzeiten
 - Teilnahmeberechtigung und ggf. -beschränkungen
 - Bestimmungen für Vor-, Zwischen- und Endläufe
 - vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für Meldungen
 - Meldeanschrift
 - Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme
 - Meldegeld
 - Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen
 - **Angabe sofern die Zwei - Start - Regel zur Anwendung kommt**
 - Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichtern
 - Höhe der Ordnungsgebühren
 - Auszeichnungen
 - Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung
- (4) Durchführungsbestimmungen müssen darüber hinaus die Bestimmungen zum Zugang sowie einer ggf. erforderlichen Auf- und Abstiegsregelung enthalten, sofern diese Regelung nicht an anderer Stelle bereits getroffen ist.

- (5) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten.

§ 120 Meldungen

- (1) Für Meldungen sind die amtlichen Formblätter (Meldebogen, Startkarte, Meldeliste) zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV – Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung nach dem aktuellen Datenaustauschformat durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.
- (2) Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens enthalten:
- die jeweils vollständig ausgefüllte Meldeliste und ggf. die Startkarten, sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden, alternativ zu Meldeliste und Startkarten, die EDV – Meldeliste nach dem aktuellen Datenaustauschformat,
 - den von dem meldenden Verein entsprechend der Ausschreibung vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Meldebogen,
 - das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt.

Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen vom Ausrichter als nicht vollständige Meldungen zurückgewiesen werden. **Ausschließlich bei der Abgabe der Meldungen per Datenübermittlung nach dem DBS-Standard und E-Mail-Versand, darf der Meldebogen ohne Unterschrift versandt und vom Ausrichter angenommen werden.**

- (3) Mit der Abgabe jeder Meldung für einen Schwimmer soll jeweils eine Meldezeit angegeben werden. Diese Meldezeit soll dabei dem aktuellen Leistungsstand entsprechen und innerhalb der letzten 12 Monate vor Abgabe der Meldung erreicht oder unterboten worden sein (**WPS 10.10.1.1**). Für Abweichungen dieser Maßgabe gelten die Regelungen in der jeweiligen Ausschreibung.
- (4) Meldungen / Zusage der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmungen festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.
- (5) Der Widerruf eingereicherter Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldegeldpflicht aus. Der Widerruf sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.
- (6) Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.
- (7) Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldeergebnis zu erfassen.

§ 121 Verteilung der Startbahnen

- (1) Die Startbahnen sind entsprechend den Meldezeiten zu verteilen. Schwimmer, für die keine Meldezeiten angegeben sind, werden ohne Zeit hinter den langsamsten gemeldeten Schwimmer gesetzt. Die Reihenfolge beim Setzen von Schwimmern mit derselben Zeit wird durch Losentscheid festgelegt (**WPS 10.10.1.1**).
 - ❖ Schwimmer der Startklasse 11 dürfen auf Außenbahnen nur starten, wenn diese beiderseits mit Bahnen – Trennleinen gesichert sind.
- (2) Die Startbahnen sind in jedem Lauf folgendermaßen zu verteilen (**WPS 10.10.1.3.1**):
 - a) In Schwimmbecken mit ungerader Bahnanzahl wird der schnellste Schwimmer des Laufes auf die Mittelbahn gesetzt. Der Schwimmer mit der nächstlangsameren Zeit wird auf die Bahn links neben der Mittelbahn (Nummer der Mittelbahn + 1) gesetzt und alle weiteren Schwimmer entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
 - b) In Schwimmbecken mit gerader Bahnanzahl wird der schnellste Schwimmer auf die Bahn mit halber Bahnanzahl gesetzt. Der Schwimmer mit der nächstlangsameren Zeit wird links neben dieser Bahn (halbe Bahnanzahl + 1) gesetzt und alle weiteren Schwimmer entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
- (3) Der Start von 50 m-Wettkämpfen auf der 50 m-Bahn kann sowohl von der Startseite wie auch von der Wendeseite erfolgen. Unabhängig von der Richtung, in der geschwommen wird, sind die Läufe so zu setzen, als wenn der Start von der Startseite aus erfolgt (**WPS 10.10.1.3.2**).
- (4) Bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts kann durch die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festgelegt werden, dass zwei Schwimmer auf einer Bahn schwimmen. Der Start kann dabei rechts und links neben dem Startblock erfolgen, wie auch zeitversetzt vom Startblock. Bei einem zeitversetzten Start ist die Bahnverteilung mit getrennt gesetzten Läufen vorzunehmen.

§ 122 Vor- und Zwischenläufe

- (1) Werden in einem Wettkampf bis zu drei Vorläufe ausgetragen, außer bei Strecken von 400m an aufwärts, sind die Schwimmer nach den Grundsätzen § 121 DBS-SW entsprechend ihren Meldezeiten wie folgt auf die Läufe zu verteilen (**WPS 10.10.1.2.2 – 10.10.1.2.3**):
 - Der schnellste Schwimmer wird in den letzten Vorlauf gesetzt, der nächst-langsamere Schwimmer in den vorletzten Vorlauf usw. bis zum ersten Vorlauf.
 - Der zweite und alle weiteren Schwimmer in jedem Lauf werden in gleicher Weise, beginnend mit dem letzten und weitergehend bis zum ersten Vorlauf gesetzt, solange bis alle Schwimmer auf die Vorläufe verteilt sind.

- (2) Müssen in einem Wettkampf mehr als drei Vorläufe ausgetragen werden, außer bei Strecken von 400m an aufwärts, sind die drei letzten Läufe mit den schnellsten Schwimmern wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Schwimmer entsprechend § 123 DBS-SW zu setzen (**WPS 10.10.1.2.4**).
- (3) In Wettkämpfen von 400m Strecken an aufwärts sind die zwei letzten Läufe mit den schnellsten Schwimmern, wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Schwimmer entsprechend § 123 DBS-SW zu setzen (**WPS 10.10.1.2.5**).
- (4) Werden zwei oder mehr Vorläufe in einem Wettkampf durchgeführt, sind mindestens 3 Schwimmer in jedem Vorlauf zu setzen; durch Streichungen kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden (**WPS 10.10.1.2.6**).
- (5) In Zwischenläufen sind die Schwimmer mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten wie in den Vorläufen auf die Läufe zu verteilen.

§ 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe

- (1) In Endläufen sind die Schwimmer nach den Grundsätzen von § 121 DBS-SW wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
 - a. mit den in den Zwischenläufen erzielten Zeiten (**WPS 10.10.2.3**),
 - b. mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten, sofern keine Zwischenläufe stattfinden (**WPS 10.10.2.3**),
 - c. entsprechend ihren Meldezeiten, sofern keine Vorläufe ausgetragen werden (**WPS 10.10.2.2**).
- (2) Die Laufeinteilung ist dabei wie folgt vorzunehmen (**WPS 10.10.2.2, 10.10.2.3**):
 - a) Entsprechend der Anzahl der Bahnen werden die schnellsten Schwimmer in den letzten Lauf gesetzt, die nächsten Schwimmer in den vorletzten Lauf usw., bis alle Schwimmer auf die Läufe und Bahnen verteilt sind.
 - b) Sind weniger Schwimmer gemeldet, als in zwei Läufen Bahnen vorhanden sind, können Schwimmer auf zwei Läufe anteilmäßig verteilt werden. In jedem Lauf müssen dabei mindestens 3 Schwimmer gesetzt sein; durch Streichungen kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
 - c) Geht die Meldezahl über zwei Läufe hinaus, sind grundsätzlich im letzten Lauf alle Bahnen zu besetzen.
- (3) Erfolgt die Finalsetzung nach Punkten gelten die vorherigen Festlegungen analog.

§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

- (1) Das Ergebnis der Meldungen und die Verteilung der Startbahnen sind in einem Meldeergebnis zusammenzufassen, sofern die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung der Veranstaltung nicht eine Liste der Meldungen vorsieht.

- (2) In der Liste der Meldungen müssen die Meldungen aller Schwimmer für jeden Wettkampf mit der Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang, Startklasse, Verein/SG und Meldezeit aufgeführt werden.
- (3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:
- die Namen der teilnehmenden Vereine/SG mit Angabe des zugehörigen LV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - die Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein/SG,
 - je Wettkampf die Laufeinteilung mit den Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgänge, Startklasse / Exceptions, Vereine und Meldezeiten für alle Schwimmer,
 - ggf. Änderungen von Veranstaltungszeiten gegenüber der Ausschreibung.

In einer zu veröffentlichenden elektronischen Version sowie in einer evtl. Papierversion des Meldeergebnisses ist die Angabe der Personen-ID der Schwimmer nicht erforderlich.

- (4) Das Meldeergebnis ist spätestens vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsabschnittes den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt IV Wettkampf

§ 125 Start (WPS 11.1)

- (1) Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen (Ausnahme: 75m/150m Lagen) soll durch Sprung erfolgen, beim Rückenschwimmen, 75/150m Lagen und zur Lagenstaffel erfolgt der Start im Wasser (**WPS 11.1.2, 11.1.3**).
- (2) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Pfliffe auf, sich auf den Start vorzubereiten (**WPS 11.1.1**). Schwimmer, die nicht vom Block, sondern aus dem Wasser starten, begeben sich, sofern sie von der Beckenseite ins Wasser gehen, auf ihre Startbahn (**WPS 11.1.1.1**).
- (3) **Nach dem nachfolgenden langen Pfiff des Schiedsrichters (**WPS 11.1.1**) begeben sich die Schwimmer zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen (Ausnahme 75m/150m Lagen, da hier Start mit Rückenschwimmen) unverzüglich auf den Startblock und verbleiben dort (**WPS 11.1.2**). Zum Rückenschwimmen, 75/150m Lagen und zur Lagenstaffel begeben sich die Schwimmer unverzüglich ins Wasser und nehmen nach einem zweiten langen Pfiff des Schiedsrichters unverzüglich ihre Startposition ein (**WPS 11.1.3**).**
 - ❖ Sehbehinderte Schwimmer dürfen, zur besseren Orientierung nach dem langen Pfiff des Schiedsrichters, bereits vor dem Kommando "AUF DIE PLÄTZE" eine Startposition auf dem Block einnehmen (**WPS 11.1.2.1**).
 - ❖ Es kann Schwimmern erlaubt werden neben dem Startblock zu starten (**WPS 11.1.2.4**).
 - ❖ Einem Schwimmer kann erlaubt werden, eine sitzende Position auf dem Startblock einzunehmen (**WPS 11.1.2.5**).
 - ❖ Schwimmer, die aus dem Wasser starten, begeben sich ins Schwimmbecken. Beim Start aus dem Wasser muss aber eine Hand solange am Beckenrand sein, bis das Startsignal gegeben worden ist. Es ist nicht erlaubt, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder die Zehen über den Rand der Überlaufrinne zu beugen (**WPS 11.1.2.6**).
 - ❖ Schwimmern der Startklassen S/SB/SM 1, 2 und 3 ist die Berührung der Wand mit einem oder beiden Füßen oder dem Ende ihrer Gliedmaßen bis zum Startsignal erlaubt. Dem Schwimmer darf kein Startvorteil gegeben werden. Dieses wird als Fehlstart geahndet (**WPS 11.1.2.7**).
 - ❖ Ist ein Schwimmer bei einem Wasserstart nicht in der Lage den Beckenrand zu fassen, so kann dies mit Hilfe einer Unterstützung (Helfer oder Gerät) erfolgen. Das Gerät ist vor der Veranstaltung dem benannten Verantwortlichen vorzulegen und von ihm als sicher einzustufen. Dem Schwimmer darf kein Startvorteil gegeben werden. Dieses würde zur Ahndung eines Fehlstarts führen. Der Schwimmer muss mit einem Teil seines Körpers die Wand so lange berühren, bis das Startsignal erfolgt ist (**WPS 11.1.2.8**).

- ❖ Um Hautabschürfungen durch die raue Oberfläche des Startblocks zu vermeiden, darf z.B. ein Handtuch (eine Lage) über den Startblock gelegt werden (**WPS 11.1.2.9**).
- (4) Sobald die Schwimmer und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, übergibt der Schiedsrichter dem Starter mit dem Zeichen des ausgestreckten Armes die weitere Startabfolge. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist. Mit der Herunternahme des Armes während des Startvorganges zeigt der Schiedsrichter dem Starter den Abbruch des Startvorganges an (**WPS 11.1.1**).
- (5) Nach dem Kommando des Starters „**AUF DIE PLÄTZE**“ nehmen die Schwimmer sofort ihre Starthaltung ein. Beim Start vom Startblock muss sich mindestens ein Fuß an der Vorderkante des Startblocks befinden, die Position der Hände ist dabei nicht relevant (**WPS 11.1.2**). Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal (**WPS 11.1.2, 11.1.3**).
- ❖ Schwimmer mit Gleichgewichtsproblemen dürfen sich Hilfe für das Einnehmen der Startposition suchen. Dies erfolgt durch einen Helfer, der sie an den Hüften, den Händen, Armen, etc. festhalten darf. Dabei darf es zu keinem unerlaubten Vorteil kommen, indem der Körper um mehr als 90° zur Startplattform geneigt wird. Die Startbewegung darf durch den Helfer nicht durch Schwunggeben des Helfers unterstützt werden (**WPS 11.1.2.2**). Ein Assistent beim Start muss durch die Exceptions bei der Klassifizierung genehmigt sein.
 - ❖ Ein Schwimmer mit nur einem voll funktionsfähigen Bein muss an der Vorderseite der Startplattform keinen Fuß haben, solange er eine Hand oder einen anderen Teil des Armes an der Vorderseite der Startplattform hat (**WPS 11.1.2.3**).
 - ❖ Für Schwimmer mit einer Schwerhörigkeit sollte ein Blitzlicht / Startlicht zur Verfügung gestellt werden. Benötigt ein Schwimmer zusätzliche Armsignale vom Starter, muss dies vom zuständigen Teamleiter bei der Kampfrichtersitzung angefordert werden (**WPS 11.1.6**).
 - ❖ Bei sehbehinderten Schwimmern und Schwimmern mit Schwerhörigkeit darf das Startsignal durch ein nonverbales Zeichen dem Schwimmer übermittelt werden (**WPS 11.1.8**).
 - ❖ Bei Schwimmern mit Schwerhörigkeit (S1-S10/SB1-SB9/SM1-SM10, S/SB/SM14) kann, falls das Startsignal nicht durch ein Lichtzeichen dargestellt werden kann, ebenfalls ein nonverbales Signal den Start einleiten (**WPS 11.1.7**).
- (6) Bei Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung kann das englische Startkommando „Take your marks“ erfolgen (**WPS 11.1.4**).
- (7) Der Schiedsrichter und der Starter entscheiden, ob der Start einwandfrei ist (**WPS 10.2.4.2 / 10.2.4.3**).

- (8) Jeder Schwimmer, der vor dem Startsignal startet, ist zu disqualifizieren. Ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Lauf fortzusetzen. Jeder betroffene Schwimmer ist nach Beendigung des Laufes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Schwimmer sind zurückzurufen, dann erfolgt der nächste Start. Der Schiedsrichter wiederholt die Startprozedur beginnend mit dem langen Pfiff (beim Rückenschwimmen mit dem zweiten langen Pfiff) **(WPS 11.1.5)**.
- (9) In der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass der Wettkampf nach der Zwei-Start-Regel ausgetragen wird. Falls ein Schwimmer vor dem ersten Startsignal eines Laufes startet, sind alle Schwimmer dieses Laufes zurück zu rufen.

Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch mit dem Startsignal (Schuss, Hupe, Pfiff) sein; es muss mehrfach wiederholt werden. Wenn der Schiedsrichter entscheidet, dass es sich um einen Fehlstart handelt, muss er pfeifen und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen. In jedem Fall muss die Fehlstartleine fallen gelassen werden.

Der Starter oder der Schiedsrichter müssen nach einem Fehlstart die Schwimmer ermahnen, nicht vor dem Startsignal zu starten. Dann erfolgt der nächste Start. Der Schiedsrichter wiederholt die Startprozedur beginnend mit dem langen Pfiff (beim Rückenschwimmen mit dem zweiten langen Pfiff).

Beim zweiten Start ist jeder Schwimmer zu disqualifizieren, der vor dem Startsignal startet. Ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Lauf fortzusetzen. Der betreffende Schwimmer ist nach Beendigung des Laufes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Schwimmer sind zurück zu rufen.

§ 126 Freistilschwimmen (WPS 11.2)

- (1) Freistilschwimmen bedeutet, dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass auf der Freistilstrecke beim Lagenschwimmen oder in Lagenstaffeln jede andere Schwimmart außer Rückenschwimmen, Brustschwimmen oder Schmetterlingsschwimmen geschwommen werden darf. Für die 75m oder 150m Lagen bedeutet Freistil jede andere Schwimmart außer Rückenschwimmen oder Brustschwimmen **(WPS 11.2.1)**.
- (2) Beim Wenden und beim Zielanschlag muss der Schwimmer die Wand mit einem Teil seines Körpers berühren **(WPS 11.2.2)**.
- (3) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben **(WPS 11.2.3)**.

- ❖ S1-S5 Schwimmer müssen während jedes Zyklus die Wasseroberfläche durchbrechen. Ein Zyklus ist definiert als eine volle Umdrehung des Schultergelenks und/oder eine volle Auf- und Abwärtsbewegung des Hüftgelenks (**WPS 11.2.3.1**).

§ 127 Rückenschwimmen (WPS 11.3)

(1) Vor dem Startsignal stellen sich die Schwimmer mit dem Gesicht zur Startwand mit beiden Händen an den Startgriffen (so weit möglich) auf. Es ist nicht erlaubt, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder die Zehen über den Rand der Überlaufrinne zu beugen. Bei Verwendung der Rückenstarthilfe muss mindestens ein Zeh beider Füße (oder Teile dieser) mit der Wand oder mit der Anschlagmatte in Kontakt sein. Dabei ist es nicht zulässig, die Zehen über die Kante der Anschlagmatte zu beugen (**WPS 11.1.2.6, 11.3.1**).

- ❖ Schwimmer mit nur einer Hand starten mit einer Hand an den Startgriffen (WPS 11.3.1.1).
- ❖ Schwimmer, die die Startgriffe nicht fassen können, dürfen sich am Beckenrand festhalten (WPS 11.3.1.2).
- ❖ Ist ein Schwimmer bei einem Wasserstart nicht in der Lage die Startgriffe oder den Beckenrand zu fassen, so kann dies mit Hilfe einer Unterstützung (Helfer oder Gerät) erfolgen. Das Gerät ist vor der Veranstaltung dem benannten Verantwortlichen vorzulegen und von ihm als sicher einzustufen. Dem Schwimmer darf kein Startvorteil gegeben werden. Dieses würde zur Ahndung eines Fehlstarts führen. Der Schwimmer muss mit einem Teil seines Körpers die Wand so lange berühren, bis das Startsignal erfolgt ist (WPS 11.3.1.3).

(2) Beim Startsignal und bei jeder Wende muss sich der Schwimmer in Rückenlage abstoßen und während des ganzen Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, außer bei der Wendenausführung. Die Rückenlage kann dabei eine Rollbewegung des Körpers um weniger als 90 Grad aus der Rückenlage heraus enthalten; die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend (**WPS 11.3.2**).

(3) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Der Schwimmer darf vollständig untergetaucht sein, sobald ein Teil seines Kopfes die 5m Markierung unmittelbar vor dem Zielanschlag passiert hat. Es ist dem Sportler auch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben (**WPS 11.3.3**).

Bei S1-S5 Schwimmer muss während jedes Zyklus ein Teil des Körpers die Wasseroberfläche durchbrechen. Ein Zyklus ist definiert als eine volle Umdrehung des Schultergelenks und/oder eine volle Auf- und Abwärtsbewegung des Hüftgelenks (**WPS 11.3.3.1**).

(4) Bei der Wendenausführung muss der Schwimmer die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte in die Brustlage gedreht werden, worauf unverzüglich ein kontinuierlicher, einfacher

Armzug oder Doppelarmzug ausgeführt werden darf, dem die eigentliche Wendenbewegung unverzüglich folgt. Der Schwimmer muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Beckenwand verlässt **(WPS 11.3.4)**.

Schwimmer ohne Arme oder Schwimmer, die ihre Arme nicht verwenden, müssen die Wende unverzüglich einleiten, sobald der Körper die Rückenlage verlassen hat **(WPS 11.3.5)**.

- (5) Beim Zielanschlag muss sich der Schwimmer in Rückenlage befinden **(WPS 11.3.6)**.

§ 128 Brustschwimmen (WPS 11.4)

- (1) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer vollständig untergetaucht einen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen **(WPS 11.4.3)**. Vor dem ersten Brustbeinschlag nach dem Start und nach jeder Wende ist zu jeder Zeit ein einziger Schmetterlingsbeinschlag erlaubt. Der Kopf des Schwimmers muss die Wasseroberfläche durchbrochen haben, bevor beim zweiten Armzug die Hände am weitesten Punkt nach innen gedreht werden **(WPS 11.4.1)**.

❖ Hat ein Schwimmer keine Arme oder Beine oder Reste dieser, so deutet der Kick oder der zu erwartende Armzug den Zyklus an. Die Brustlage kann eine Rollbewegung des Körpers bis zu, aber nicht 90 Grad oder mehr aus der Horizontalen enthalten. Die Position des Kopfes ist nicht relevant **(WPS 11.4.2.1)**.

- (2) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach regelkonformem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern der Körper beim Verlassen der Wand wieder in die Brustlage befindet. Während des ganzen Rennens muss der Bewegungszyklus aus jeweils einem Armzug und einem Beinschlag, in dieser Reihenfolge, bestehen. Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig ohne Wechselbewegungen erfolgen **(WPS 11.4.2)**.

❖ Hat ein Schwimmer keine Arme oder Beine oder Teile dieser, bildet der Beinschlag oder jeweilige Armzug einen kompletten Zyklus **(WPS 11.4.2)**.

❖ Nach dem Start und nach jeder Wende ist es Schwimmern, die nicht in der Lage sind sich mit einem oder beiden Bein/-en abzustößen, erlaubt, einen asymmetrischen Zug zu machen, um die Brustlage zu erreichen **(WPS 11.4.1.1)**.

- (3) Die Hände müssen auf, unter oder über der Wasseroberfläche von der Brust aus nach vorne geführt werden. Dabei müssen die Ellenbogen stets unter Wasser sein, außer beim letzten Armzug zum Anschlag an der Wende, während der Wende und beim letzten Armzug zum Zielanschlag. Die Hände müssen an oder unter der Wasseroberfläche nach hinten gebracht werden. Dabei dürfen sie nicht weiter als bis zu der Hüfte nach hinten gebracht werden **(WPS 11.4.3)**.

- ❖ Sehbehinderte Schwimmer, die sich zur Ausführung der Wende / Zielanschlag der Beckenwand annähern neigen dazu, ihre Arme sofort nach vorne zu führen, nachdem sie getappt wurden. Diese Unterbrechung des Bewegungszyklus ist nicht zu beanstanden (**WPS 11.4.3.1**).
- (4) Während eines jeden vollständigen Bewegungszyklus muss der Schwimmer mindestens einmal mit einem Teil des Kopfes die Wasseroberfläche vollständig durchbrochen haben (**WPS 11.4.4**).
- (5) Alle Bewegungen der Beine müssen gleichzeitig ohne Wechselbewegungen erfolgen (**WPS 11.4.4**). Beim Beinschlag müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen der Beine in Form eines Wechselbeinschlages oder eines nach unten gerichteten Schmetterlingsbeinschlages sind nicht erlaubt. Die Füße dürfen die Wasseroberfläche durchbrechen, vorausgesetzt, dass die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines nach unten gerichteten Schmetterlingsbeinschlages fortgesetzt wird (**WPS 11.4.5**).
- ❖ Schwimmer, die an Beinen oder Füßen beeinträchtigt sind, müssen simultane Bewegungen andeuten bzw. die Beine schleppen (**WPS 11.4.4.1**).
 - ❖ Schwimmer, die ein Bein/Fuß bzw. beide Beine/Füße nicht bewegen können, müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auch nicht auswärtsdrehen (**WPS 11.4.5.1**).
- (6) Bei jeder Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt. Es ist nicht erforderlich, dass zwischen den Händen Platz ist. Unbeabsichtigter Kontakt der Finger ist nicht zu beanstanden (**WPS 11.4.6**). Dem letzten Armzug vor der Wende oder beim Zielanschlag muss kein Beinschlag folgen. Nach dem letzten Armzug vor dem Anschlag darf der Kopf des Schwimmers dabei vollständig untergetaucht sein, vorausgesetzt, dass er die Wasseroberfläche an einem Punkt im letzten vollständigen oder unvollständigen Bewegungszyklus vor dem Anschlag durchbrochen hat (**WPS 11.4.6**).
- ❖ Hat ein Schwimmer unterschiedlich lange Arme, so muss bei jeder Wende und dem Zielanschlag nur der längere Arm die Wand berühren. Allerdings müssen beide Arme gleichzeitig nach vorne gestreckt werden (**WPS 11.4.6.1**).
 - ❖ Sind die oberen Gliedmaßen kürzer als der Kopf, so reicht ein Anschlag mit einem vorderen Körperteil aus (**WPS 11.4.6.2**).
 - ❖ Kann ein Schwimmer nur einen Arm während des Schwimmzyklus nutzen, so müssen die Wenden und der Zielanschlag ebenfalls mit nur der Hand oder dem Arm erfolgen, der beim Schwimmzyklus benutzt wurde. Wird nur ein Arm beim Schwimmzyklus verwendet, muss der nicht verwendete Arm geschleppt oder nach vorne gestreckt werden (**WPS 11.4.6.3**).
 - ❖ Bei Schwimmern mit Schultersteife, die zwar beide Arme bewegen, den Ziel- und Wendenanschlag aber nur mit dem längeren Arm ausführen können, muss eine gleichzeitige Streckung beider Arme erkennbar sein (**WPS 11.4.6.4**).

- ❖ Sehbehinderte Schwimmer der SB 11 und 12 haben bei den Wenden bzw. beim Zielanschlag u.U. Schwierigkeiten mit dem simultanen Anschlag, vor allem wenn sie zu nahe an der Leine schwimmen. Der Schwimmer ist nicht zu disqualifizieren, sofern kein Vorteil erlangt wird **(WPS 11.4.6.5)**.

§ 129 Schmetterlingsschwimmen (WPS 11.5)

- (1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach dem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern der Körper beim Verlassen der Wand wieder in die Brustlage befindet **(WPS 11.5.1)**.

- ❖ Nach dem Start und nach jeder Wende ist es Schwimmern, die nicht in der Lage sind, sich mit den Beinen abzustößen, erlaubt, einen asymmetrischen Zug zu machen, um die Brustlage zu erreichen **(WPS 11.5.1.1)**.

- (2) Beide Arme müssen während des gesamten Wettkampfs gleichzeitig über Wasser nach vorne und gleichzeitig unter Wasser nach hinten gebracht werden. Im Sinne dieser Regel ist mit „Arm“ der gesamte Arm von der Schulter bis zum Handgelenk und nicht nur ein Teil davon gemeint. Es ist nicht erforderlich, dass Platz zwischen Arm und Wasser ist **(WPS 11.5.2)**.

- ❖ Sehbehinderte Schwimmer der S 11 oder 12 könnten Schwierigkeiten mit dem gleichzeitigen Nachvornebringen der Arme durch das nahe Schwimmen an der Leine haben, so dass die Bewegung nicht simultan ist. Dieses ist nicht zu beanstanden. Allerdings dürfen sie sich nicht an der Leine entlang ziehen und sollten binnen der nächsten Züge von der Leine wegschwimmen **(WPS 11.5.2.1)**.

- ❖ Sehbehinderte Schwimmer, die sich zur Ausführung der Wende/ Zielanschlag der Beckenwand annähern neigen dazu, ihre Arme sofort unter der Wasseroberfläche nach vorne zu führen, nachdem sie getappt wurden. Dieses ist nicht zu beanstanden **(WPS 11.5.2.2)**.

- ❖ Fehlt dem Schwimmer ein Teil des Armes so ist der übrige Teil des Armes zusammen mit dem anderen Arm simultan über Wasser nach vorne zu führen **(WPS 11.5.2.3)**.

- ❖ Kann ein Schwimmer nur einen Arm während des Schwimmzyklus nutzen, so muss nur dieser Arm über Wasser nach vorne geführt werden. Wird nur ein Arm beim Schwimmzyklus verwendet, muss der nicht verwendete Arm geschleppt oder nach vorne gestreckt werden. Der Körper des Schwimmers (Rumpf einschließlich der Schultern) muss in Brustlage in einer Ebene zur Wasseroberfläche gehalten werden (nicht auf der Seite mit einer abgesenkten Schulter). Zu Unterstützung der Körperposition kann die Atmung nach vorne oder zur Seite mit dem eingeschränkten Arm erfolgen **(WPS 11.5.2.4)**.

- (3) Alle Auf- und Abwärtsbewegungen der Beine müssen gleichzeitig erfolgen. Die Beine / Füße müssen sich dabei nicht auf gleicher Ebene befinden, es dürfen aber keine Wechselbewegungen (Kraulbeinschlag) ausgeführt werden. Bewegungen in Form eines Brustbeinschlags sind nicht erlaubt **(WPS 11.5.3)**.
- ❖ Besteht die Beeinträchtigung des Schwimmers darin, dass er nur ein Bein benutzen kann, ist das beeinträchtigte Bein zu schleppen. Im Sinne dieser Regel bedeutet "schleppen", dass das Bein keinerlei Antrieb übernimmt. Es kann aber der wellenartigen Bewegung der Hüfte folgen. Dieses ist nicht als Wechselbeinschlag zu werten **(WPS 11.5.3.1)**.
- (4) Bei jeder Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt. Im Sinne dieser Regel bedeutet „Getrennt“, dass die Hände nicht übereinander liegen dürfen. Es ist nicht erforderlich, dass zwischen den Händen Platz ist. Unbeabsichtigter Kontakt der Finger ist nicht zu beanstanden **(WPS 11.5.4)**.
- ❖ Hat ein Schwimmer unterschiedlich lange Arme, so muss bei jeder Wende und dem Zielansschlag nur der längere Arm die Wand berühren. Allerdings müssen beide Arme gleichzeitig nach vorne gestreckt werden, bis der Anschlag ausgeführt worden ist **(WPS 11.5.4.1)**.
 - ❖ Sind die oberen Gliedmaßen kürzer als der Kopf, so reicht ein Anschlag mit einem vorderen Körperteil aus **(WPS 11.5.4.2)**.
 - ❖ Kann ein Schwimmer nur einen Arm während des Schwimmzyklus nutzen, so müssen die Wenden und der Zielansschlag ebenfalls mit nur der/m Hand/Arm erfolgen, der beim Schwimmzyklus benutzt wurde **(WPS 11.5.4.3)**.
 - ❖ Bei Schwimmern mit Schultersteife, die zwar beide Arme bewegen, den Ziel- und Wendenansschlag aber nur mit dem längeren Arm ausführen können, muss eine gleichzeitige Streckung beider Arme erkennbar sein **(WPS 11.5.4.4)**.
 - ❖ Sehbehinderte Schwimmer der S 11 und 12 haben bei den Wenden bzw. beim Zielansschlag u.U. Schwierigkeiten mit dem simultanen Anschlag, vor allem wenn sie zu nahe an der Leine schwimmen. Der Schwimmer ist nicht zu disqualifizieren, sofern kein Vorteil erlangt wird **(WPS 11.5.4.5)**.
 - ❖ Bei der Wende und Zielansschlag können Schwimmer ohne Beinfunktion einen halben Armzug ausführen, um die Wand zu kontaktieren **(WPS 11.5.2.5)**.
- (5) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer einen oder mehrere Bein-schläge und einen Armzug unter Wasser ausführen, der ihn an die Wasseroberfläche bringen muss. Es ist dem Schwimmer erlaubt, nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss bis zur nächsten Wende oder bis zum Zielansschlag an der Wasseroberfläche bleiben **(WPS 11.5.5)**.

- ❖ Bei Schwimmern der Startklasse S1-5 muss ein Teil des Körpers die Wasseroberfläche während einer vollen Umdrehung des Schultergelenks (der Schultergelenke) und/oder einer vollständigen Auf- und Abwärtsbewegung des Hüftgelenks/der Hüftgelenke durchbrechen. **(WPS 11.5.5.1)**.

§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel (WPS 11.6)

- (1) Das Lagenschwimmen ist in vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingsschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen **(WPS 11.6.1)**.

- ❖ Beim 150m und 75m Lagenschwimmen werden drei gleich lange Teilstrecken in der Reihenfolge Rücken, Brust und Freistil geschwommen **(WPS 11.6.1.1)**.

- (2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustoßen **(WPS 11.6.4)**. Beim Freistilschwimmen muss sich der Schwimmer, außer bei der Wendenausführung, in Brustlage befinden. Beim Freistilschwimmen darf sich in Rückenlage abgestoßen werden. Beinbewegungen jeglicher Art sind nicht erlaubt bis der Schwimmer sich wieder in Brustlage gedreht hat. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Beinbewegung inklusive Schmetterlingsbeinschlag erlaubt **(WPS 11.6.1)**.

- ❖ Die Brustlage kann eine Rollbewegung des Körpers bis zu, aber nicht 90 Grad oder mehr aus der Horizontalen enthalten. Die Position des Kopfes ist nicht relevant **(WPS 11.6.3)**.

- (3) In der Lagenstaffel sind die vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Rückenschwimmen, Brustschwimmen, Schmetterlingsschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen **(WPS 11.6.2)**.

§ 131 Wettkampf (WPS 11.7 /11.8)

- (1) Ein Schwimmer muss seinen Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden, in der er gestartet ist **(WPS 11.8.3)**. **In Einzelwettkämpfen muss der Schwimmer die vollständige Distanz, in Staffeln seine Teilstrecke vollständig zurücklegen. Ein Schwimmer, der seinen Wettkampf nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln beendet, wird disqualifiziert.**

- ❖ Schwimmt ein sehbehinderter Schwimmer, der einen Tapper für diesen Wettkampf hat, versehentlich nach dem Start oder der Wende auf einer falschen Bahn, die unbenutzt ist, so darf er auf dieser sein Rennen beenden **(WPS 11.8.3.1)**. Ist die Bahn benutzt, muss er auf seine Bahn zurückkehren. Der "Tapper" muss dem betreffenden Schwimmer durch Namenszurf dieses verdeutlichen. Auf eine genaue Benennung des Sportlers ist zu achten. Beendet der Schwimmer die Schwimmstrecke ohne Behinderung, wird die Zeit gewertet **(WPS 11.8.3.2)**.

- (2) Wenn Schwimmer in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entsprechend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.
- (3) Der Schwimmer muss das Wettkampfbecken unverzüglich verlassen, wenn er seine Teilstrecke in einer Staffel beendet hat, ohne jedoch andere Schwimmer zu behindern, die den Lauf noch nicht beendet haben. Zuwiderhandelnde Schwimmer bzw. Staffeln sind zu disqualifizieren (**WPS 11.7.13**).
 - ❖ Körperbehinderte Schwimmer der Startklassen 1-5 dürfen auf ihrer Bahn verbleiben, bis der letzte Schwimmer des Teams angeschlagen hat. Der im Wasser verbleibende Schwimmer sollte sich dicht an der Leine, weg von der Anschlagmatte, aufhalten, ohne dadurch die Schwimmer auf anderen Bahnen zu behindern (**WPS 11.7.13.1**).
- (4) Der Schwimmer muss beim Wenden die Wand am Ende der Wettkampfbahn nach den für die jeweilige Schwimmart geltenden Bestimmungen berühren. Der Abstoß muss von der Wand her ausgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, einen Schritt am Boden des Beckens zu machen oder sich vom Boden abzustoßen. In Freistilwettkämpfen oder in den Freistilstrecken des Lagenschwimmens ist das Stehen auf dem Beckenboden erlaubt. Schritte auf dem Beckenboden führen zur Disqualifikation des Schwimmers (**WPS 11.8.4**). Es ist nicht gestattet sich durch Ziehen an der Leine fortzubewegen (**WPS 11.8.5**).
- (5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes und anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Handschuhe, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen, Nasenklemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen (**WPS 10.16.5, 11.8.9**).

Als Folge einer Verletzung ist es zulässig, bis zu zwei Finger oder Zehen zu tapen. Jede andere Art von Tape am Körper ist nicht erlaubt, es sei denn, sie wurde vom Schiedsrichter genehmigt.

Die Verwendung von Geräten, die zur autonomen Datenregistrierung eingesetzt werden, ist erlaubt. Die Geräte dürfen nicht zur Daten- oder Tonübermittlung an den Schwimmer benutzt werden oder um dessen Geschwindigkeit zu beeinflussen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen und Geräten zur Daten- oder Tonübertragung sind die Veröffentlichungen des DBS und des WPS zu beachten (**WPS 11.8.9, 10.16**).

- ❖ Tapes: Pflaster, die eine offene Wunde, Druckgeschwüre, Körperöffnungen (Stoma) oder empfindliche Haut bedecken, sind erlaubt, sofern diese vor jedem Abschnittsbeginn durch den Schiedsrichter abgenommen wurden. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zur Disqualifikation und/oder zum Verbot an weiteren Wettkämpfen dieser Veranstaltung teilzunehmen (**WPS 11.8.9, 6.6.2**).

- ❖ Kein Schwimmer darf im Rennen Prothesen (außer Glasaugen) oder Orthesen tragen (**WPS 11.8.9.1**).
- ❖ Das Tragen von Cochlea-Implantaten und Insulinpumpen ist erlaubt (**WPS 11.8.9.2**).

Schwimmbekleidung (WPS 10.16):

- Nur durch WPS-Swimming zugelassene Schwimmbekleidung ist erlaubt. Die Liste der genehmigten männlichen und weiblichen Badebekleidung, Badekappen und Schwimmbrillen sind auf der WPS-Website aktuell abrufbar (**WPS 10.16.1**).
 - Die Modifikation der Schwimmbekleidung an die Behinderung des Schwimmers ist erlaubt und müssen vor Wettkampfbeginn durch den/die Schiedsrichter abgenommen werden (**WPS 10.16.2**).
 - Badebekleidung ohne gültiges FINA-Zulassungsetikett darf nur getragen werden, wenn es die Materialanforderungen der aktuellen FINA erfüllt. Dieses ist grundsätzlich gegeben für Bekleidung aus traditionellem durchlässigem Textilmaterial (z. B. Baumwolle, Nylon, Lycra und dergleichen) ohne Oberflächenbehandlung zum Schließen der offene Netzstruktur (**WPS 10.16.3**).
 - Die Schwimmbekleidung (Badeanzug, Kappe und Schwimmbrille) dürfen Anstandsregeln nicht verletzen und keine Symbole haben, die auf Dritte beleidigend wirken können (**WPS 10.16.4**).
 - Die getragene Schwimmbekleidung darf nicht durchsichtig sein (**WPS 10.16.5**).
 - In Schwimmwettkämpfen darf der Schwimmer nur einen Anzug in einem oder zwei Stücken tragen. Das Tragen zusätzlicher Gegenstände, wie Armbänder oder Beinbänder wird als Teil der Schwimmbekleidung betrachtet (**WPS 10.16.6**).
 - Schwimmbekleidung darf für Männer und Frauen maximal bis zu den Knien reichen und muss bei Männern unter dem Bauchnabel enden und darf bei Frauen weder den Nacken noch die Schultern bedecken. Die Anzüge müssen aus textilem Gewebe bestehen (**WPS 10.16.7**).
- (6) **Das Ziehen an den Schwimmleinen ist nicht erlaubt und führt zu einer Disqualifikation.**
- (7) Schrittmacherdienste durch Mitlaufen am Beckenrand oder durch Zeichengeben von der Start- oder Wendeseite aus sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben (**WPS 11.8.13**).
- (8) Jeder Schwimmer, der sich in das Wettkampfbecken begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen (**WPS 11.8.10**).
- (9) Behindert ein Schwimmer einen anderen, ist er zu disqualifizieren (**WPS 11.8.6**).
- (10) Wird die Erfolgchance eines Schwimmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichts gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme in einem der nächsten Läufe erlauben. Eignet sich dies in einer Entscheidung oder im letzten Vor-/Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor-/Zwischenlauf wiederholt wird (**WPS 11.8.7, 11.8.14**).

- ❖ Tritt bei sehbehinderten Schwimmern während des Rennens ein unverschuldetes Foul auf (z.B. durch Wechseln der Startbahn nach der Wende oder Schwimmen in eine Leine), so kann der Schiedsrichter dem oder den Schwimmern ein Nachschwimmen erlauben. In Finalläufen kann eine Wiederholung des Finales durch den Schiedsrichter angeordnet werden (**WPS 11.8.7.1**).
- (11) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr der Schwimmer und ihre Klassifikation mit der Startreihenfolge vorliegen (**WPS 11.7.4, 11.7.5**). Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffelbesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffelbesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden (**WPS 11.7.4**). Werden Vorläufe geschwommen, sind Medaillen an alle Schwimmer zu verleihen, die im Vorlauf und/oder Finale geschwommen sind. (**WPS 11.7.3**). Abweichungen von der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation (**WPS 11.7.5.1**).
- ❖ Werden Staffeln nach WPS-Punkten ausgeschrieben, werden die individuellen Startklassen der Staffelteilnehmer addiert (z.B. S6 = 6 Punkten, S10 = 10 Punkten, S12 = 12 Punkte) - (**WPS 11.7.7**). Bei sehbehinderten Staffelwettkämpfen (49 Punkte) müssen Staffelteams mindestens einen S / SB 11-Schwimmer einsetzen. Die verbleibenden drei Schwimmer können jeder Sportklasse zwischen S / SB 11-13 angehören (**WPS 11.7.8**).
- (12) In einer Staffel darf jeder Schwimmer nur eine Teilstrecke schwimmen. Zeiten der Startschwimmer und Zwischenzeiten aus ausgeschriebenem gemischten Staffeln können nicht als Rekord oder Zeitnachweis anerkannt werden (**WPS 11.7.9**).
- (13) In Staffelwettkämpfen wird die Mannschaft eines Schwimmers disqualifiziert, dessen Füße die Berührung mit dem Startblock verloren haben, beziehungsweise dessen Hände sich in Rückenstaffeln von den Startgriffen gelöst haben, bevor der vorherige Staffelschwimmer die Wand berührt (**WPS 11.7.10**).
- ❖ Ein "Tapper" auf der Startseite darf den Staffelteilnehmern den Wechsel und deren Position anzeigen. Ein zusätzlicher "Tapper" darf den nahenden Anschlag anzeigen. Coaching ist nicht erlaubt (**WPS 11.7.12**).
 - ❖ Bei Staffeln kann ein Wechsel auch im Wasser erfolgen. Allerdings darf der Hand-/Fußkontakt zur Wand nicht beendet werden, bevor nicht der Vorangeschwommene angeschlagen hat. Ansonsten wird die Mannschaft disqualifiziert (**WPS 11.7.10.1**).
 - ❖ Ein Schwimmer der aus dem Wasser startet, darf erst in das Wasser, wenn der vorhergehende Start am selben Ende ausgeführt wurde (**WPS 11.7.11.1**).
- (14) Eine Staffelmannschaft wird disqualifiziert, wenn ein Schwimmer dieser Staffelmannschaft nach Beendigung seiner Teilstrecke in diesem Wettkampf erneut in das Wasser springt (**WPS 11.7.11**).

- (15) Staffelwechsel mit Anlauf sind nicht gestattet. Bei Startblöcken mit mehrfach verstellbaren Startkeil für einen Schrittstart ist es dem Schwimmer bei Staffelwechseln nicht gestattet, einen Fuß hinter diesem Startkeil oder einen Fuß bzw. beide Füße auf die obere Kante dieses Startkeils zu stellen (**WPS 11.7.14**).
- (16) Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- (17) Schwimmer, die sich für Zwischenläufe oder für Endläufe qualifiziert haben und nicht starten wollen, müssen sich selbst oder durch den Vertreter ihres Vereins innerhalb 30 Minuten nach Bekanntgabe der Qualifikation für den Zwischen- bzw. den Endlauf schriftlich beim Schiedsrichter abmelden. Treten ein oder mehrere Schwimmer von einem Zwischen- oder Endlauf zurück, sind die qualifizierten und bekanntgegebenen Ersatzschwimmer in der Platzierungsreihenfolge der Vor- bzw. Zwischenläufe zu berücksichtigen. In diesem Fall müssen die Zwischen-/Endläufe unter Berücksichtigung der eintretenden Änderungen neu gesetzt werden.
- (18) Qualifizieren sich zwei oder mehr Schwimmer aus den Vor- und Zwischenläufen für den letzten Platz in Zwischenläufen oder im Endlauf, kann in Absprache mit allen Beteiligten ein besonderer Lauf zwischen diesen Schwimmern durchgeführt werden, der über die Teilnahme entscheidet. Eine weitere Entscheidung kann direkt im Anschluss ausgetragen werden, wenn für die Schwimmer wiederum eine gleiche Zeit registriert und eine gleiche Platzierung festgelegt wurde (**WPS 10.10.2.4**). Die Beteiligten haben sich innerhalb von 15 Minuten nach der Veröffentlichung der Qualifikation für den Zwischen-/Endlauf beim Schiedsrichter zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird der Beteiligte beim Auschwimmen nicht berücksichtigt (**WPS 10.10.2.5**).
- (19) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schwimmer selbst oder durch einen Vertreter seines Vereins vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierenden ENM sind in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.
- ❖ Eine medizinische Abmeldung hat 30 Minuten vor Beginn des Wettkampfabchnitts erfolgen. Es ist ein offizielles Formblatt (Attest), das ein Arzt oder Physiotherapeut ausgefüllt hat, bei der Wettkampfleitung abzugeben (**WPS 10.7, 6.3**).
- (20) Sehbehinderte Schwimmer der Klassen S11, SB11 und SM11, ausgenommen solche mit Prothesen in beiden Augen, müssen in jedem Einzel- und Staffeltwettkampf während der gesamten Dauer des Wettkampfes blickdichte Schwimmbrillen tragen. Am Ende des Rennens wird die Brille überprüft. Schwimmer der Klasse S11, deren Gesichtsstruktur das Tragen einer Schwimmbrille nicht zulässt, müssen die Augen mit einer blickdichten Abdeckung versehen (**WPS 11.8.8**). Verrutscht zufällig die Brille beim Start oder verliert der Schwimmer zufällig seine Brille, ist der Schwimmer nicht zu disqualifizieren (**WPS 11.8.8.1**).

- (21) Assistenten (Support Staff) sind vom Verein bestimmte Personen, die dem Schwimmer helfen (**WPS 10.8**). Assistenten ist es nicht erlaubt, Schwimmer zu coachen oder zu massieren. Auf der Startbrücke oder im Call-Room ist es Assistenten nicht erlaubt, Stoppuhren, Funkgeräte, Rucksäcke und Taschen zu benutzen oder sichtbar zu tragen (**WPS 10.8.1**). Assistenten dürfen dem Schwimmer nur helfen/unterstützen, wenn der entsprechende Exceptionscode zur Klassifizierung vermerkt ist (**WPS 10.8.2**).

Bei sehbehinderten Schwimmern kann ein Helfer erforderlich sein, der dem Schwimmer vor der Wende / vor dem Ziel das Ende der Bahn durch einen einzigen oder doppelten Tapp anzeigt. Dieses Procedere wird „tapping“ genannt und dieser Helfer als „Tapper“ bezeichnet. Ist das Tappen auf beiden Seiten des Pools erforderlich, sind zwei unterschiedliche Tapper, jeweils einer an Wende- und Startseite erforderlich (**WPS 10.8.3**).

Für Wettkämpfe der Startklassen S11, SB 11, SM 11 ist das Tappen an beiden Beckenseiten Pflicht (**WPS 10.8.3.1**). Bei Schwimmern der Startklassen S/SB/SM 12 und 13 ist das Tappen optional und muss nicht durchgängig während des gesamten Wettkampfes/der gesamten Veranstaltung erfolgen (**WPS 10.8.3.3**).

Das eingesetzte Tappergerät“ muss im einwandfreien Zustand sein und darf den Schwimmer in keiner Weise gefährden (**WPS 10.8.3.2**).

- (22) Der Schwimmer, der sein Rennen beendet hat, kann das Schwimmbecken verlassen, sofern er keinen anderen Schwimmer behindert, der sein Rennen noch nicht beendet hat (**WPS 11.8.11**).

§ 132 Wettkampfbecken (APPENDIX TWO: FACILITIES)

- (1) Startblöcke müssen feststehen und dürfen nicht federn (**WPS 1.2.7.1**). Die Höhe der Plattform über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen (**WPS 1.2.7.2**). Die Oberfläche muss mindestens 0,50 x 0,50 m groß und rutschfest sein (**WPS 1.2.7.3**). Die Startblöcke dürfen eine verstellbare Fußraste haben und eine maximale Neigung von 10 Grad (**WPS 1.2.7.4**). Werden Rückenstarthilfen verwendet, müssen diese folgende Voraussetzungen erfüllen (**WPS 1.2.7.11**):
- Die Leiste ist in einer Höhe von 4 cm unter bis 4 cm über dem Wasserspiegel verstellbar.
 - Die Leiste ist mindestens 65 cm lang.
 - Die Leiste muss 8 cm hoch, 2 cm breit sein und eine Steigung von 10° aufweisen.
- (2) Startblöcke sollen auf der Vorderseite oder links und rechts mit Haltegriffen für den Start ausgerüstet sein. Die Startgriffe müssen 0,30 m bis 0,60 m über der Wasseroberfläche angebracht sein. Sie müssen parallel zur Stirnwand verlaufen und dürfen nicht über die Stirnwand hinausragen (**WPS 1.2.7.6, 1.2.7.7**).
- (3) Jeder Startblock muss deutlich und von allen Seiten gut sichtbar nummeriert sein. Dabei sollte sich die Nummer 1 auf der rechten Seite befinden, wenn man von der Startbrücke aus auf das Wettkampfbecken blickt. Die Ausnahme ist bei 50 m- Wettkämpfen, bei denen von der Gegenseite aus gestartet wird. Hier gilt es, nach der Nummerierung der Zielseite zu starten (**WPS 1.2.7.10**).

- (4) In 5,00 m Entfernung vom Ende jeder Stirnwand müssen in mindestens 1,80 m – 2,50 m Höhe über der Wasseroberfläche Seile mit Flaggen an festen Trägern oder Pfosten über dem Schwimmbecken als Wendehinweis für Rückenschwimmer angebracht sein (**WPS 1.2.8.1**). Die Rückenwendenindikatoren sollten sich farblich vom Becken und dem Himmel / oder der Decke abheben (**WPS 1.2.8.2**). Die Markierungen dürfen für alle Wettkämpfe außer Rückenschwimmen, Lagenschwimmen oder Lagenstaffeln entfernt werden.
- (5) Eine Fehlstartleine muss 15,00 m vom Start entfernt (bei 50 m- Wettkämpfen mit Start von der Gegenseite auch von dieser Seite) in mindestens 1,20 m Höhe an festen Pfosten angebracht und schnell lösbar sein (**WPS 1.2.9.1**).
- (6) Bei einer Wassertemperatur von unter 18,0°C ist Sportlern unter 18 Jahren eine Teilnahme an dem Wettkampf untersagt.
- (7) Der Einsatz von Rückenstarthilfen ist zulässig, wenn baugleiche Modelle vom Ausrichter/Veranstalter für alle Schwimmer zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung ist jedem Schwimmer selbst überlassen, es müssen jedoch die zur Verfügung gestellten Rückenstarthilfen Verwendung finden. Rückenstarthilfen sind nur dann zulässig, wenn sie den vom WPS (APPENDIX TWO: FACILITIES 1.2.7.11) beschriebenen Voraussetzungen entsprechen.
- (8) Seitens WPS Swimming werden folgende zwei Arten von Schwimmbädern anerkannt (**WPS 1.1.1**).
 - Das Paralympische Standardbecken: für alle WPS Wettkämpfe und unter WPS Obhut stehende Wettkämpfe. WPS Swimming kann abweichende Voraussetzungen festlegen, wenn diese nicht die Veranstaltung beeinträchtigen (**WPS 1.1.1.1**).
 - Das Standard-Becken mit minimalen Anforderungen: für alle bei WPS Wettkämpfe angemeldeten und genehmigten Wettkämpfe (**WPS 1.1.1.2**).
- (9) Weitere Voraussetzungen für Standard-Becken mit minimalen Anforderungen:
 - Wird eine automatische Zeitmessanlage einseitig oder beidseitig eingesetzt, muss die Länge zwischen beiden Anschlagmatten eine Distanz von 25 m bzw. 50 m aufweisen (**WPS 1.2.1**). Die zulässige Toleranz beträgt +0,010, -0,000 Meter. Sie wird wie folgt bestimmt: Wand zu Wand: Minimum 50.020 (25.020) Meter, Maximum 50.030 (25.030) Meter (an allen Anschlagpunkten zwischen 0,3 m über der Wasseroberfläche und 0,8 m unter der Wasseroberfläche) (**WPS 1.2.2**).
 - Die Länge der Bahn muss durch ein amtliches Vermessungsprotokoll bescheinigt werden können (**WPS 1.2.2**).
 - Die minimale Wassertiefe auf der Startseite beträgt von 1 – 6 m Abstand von der Wand 1,35 m. Für den Rest des Beckens beträgt die Wassertiefe mindestens 1,0 m (**WPS 1.2.3**).
 - Die Schwimmbadenden müssen parallel und rechtwinklig zur Längsseite und zur Wasseroberfläche sein, aus robusten Material bestehen, eine rutschfeste Oberfläche bis 0,8 m unterhalb der Wasseroberfläche haben, so dass sich der Schwimmer bei Wenden und Anschlag nicht verletzen kann (**WPS 1.2.4.1**).

- Vorspringende Absätze sind erlaubt. Sie müssen mindestens 1,2 m unter der Wasseroberfläche sein und dürfen eine maximale Breite von 0,1 m bis 0,15 m haben (**WPS 1.2.4.2**).
 - Überlaufrinnen können an allen vier Beckenseiten installiert sein. An den Start- und Wendeseiten sind Wendebliche mit einer minimalen Höhe von 0,3 m zu installieren (**WPS 1.2.4.3**).
 - Die Bahnen müssen eine Breite von 2,5 m aufweisen. Die Außenbahnen sind zum Beckenrand mit Leinen abzugrenzen, die mindestens 0,2 m Abstand von der Wand haben (**WPS 1.2.5**).
 - Es sind Leinen zu verwenden, die gespannt werden können und sich oberhalb der Wasseroberfläche befinden sowie Wellenbewegungen reduzieren (**WPS 1.2.6**). Weitere Einzelheiten zur Beschaffenheit und Befestigung ergeben sich aus WPS 1.2.6.1.
 - Es sind folgende Leinenfarben zu verwenden: Bei einem 8-Bahnen-Bad zwei grüne Leinen für die Bahnen 1/8, vier blaue Leinen für die Bahnen 2,3,6 und 7 sowie drei gelbe Leinen für die Bahnen 4/5 (**WPS 1.2.6.2**). Bei einem 10-Bahnen-Bad zwei grüne Leinen für die Bahnen 0/9, sechs blaue Leinen für die Bahnen 1,2,3,6,7 und 8 sowie drei gelbe Leinen für die Bahnen 4/5 (**WPS 1.2.6.3**). Die letzten 5 m vor der Start-/Wendeseite sollen in roter Farbe sein (**WPS 1.2.6.4**). Die jeweilige 15m Marke von der Start-/Wendeseite soll farblich markiert sein (**WPS 1.2.6.6**). Bei 50m Becken ist zusätzlich die 25m Marke farblich zu markieren (**WPS 1.2.6.7**).
 - Es sind Bahnnummern aus weichem Material auf den Leinen an Start- und Wendeseite zu befestigen (**WPS 1.2.6.8**).
 - Die Wassertemperatur muss zwischen 25°-28°C liegen. Die Wasseroberfläche muss während des Wettkampfes auf einem konstanten Level gehalten werden (**WPS 1.2.10.1, 1.2.10.2**).
 - Die Lichtintensität über der Start-/Wendeseite muss mindestens 600 Lux betragen (**WPS 1.2.11**).
 - Auf dem Beckenboden sind Markierungen in dunkler Farbe anzubringen Die Ausmaße ergeben sich aus **WPS 1.2.12**.
 - Wird das Schwimmbecken durch eine variable Wand begrenzt, darf diese keine gefährlichen Öffnungen aufweisen, eine Größe von mindestens 0,8m unter und 0,3 m über der Wasseroberfläche, sowie betretbar sein und den eingesetzten Kampfrichtern genügend Platz zum arbeiten lassen (**WPS 1.2.13**).
- (10) Die zusätzlichen Voraussetzungen für das Paralympische Standardbecken ergeben sich aus **WPS 1.3 und 1.4.8**.

Abschnitt V

Zeitmessung und Platzierung

§ 133 Zeitmessverfahren

- (1) Bei einer amtlichen Wettkampferveranstaltungen soll eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlagen eingesetzt werden, die den Einlauf und die durch die Schwimmer erreichten Zeiten registriert (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4**). Diese Anlage muss unter Kontrolle des hierfür bestimmten Kampfrichters eingesetzt werden (**WPS 10.11.1**).
- (2) Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt wird, jedoch keine zweite davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video – Zeitmessanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen.
- (3) Wird keine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt, ist die Handzeitmessung anzuwenden (**WPS 10.11.11**). Eine halbautomatische Zeitmessanlage (ohne vorhandene automatische Zielanschlagmatte je Bahn) ist wie eine Handzeitmessung zu werten.
- (4) Anforderungen an eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.3 ff**):
 - a) Erforderliche Mindestausstattung
 - Zeitmessgerät einschließlich der Back-up-Zeiteinrichtung für mindestens je Bahn unabhängig zu registrierenden Zeiten in beliebiger Reihenfolge (Zieleinlauf- und Zeitmesscomputer).
 - automatische Starteinrichtung (durch Startsignalgeber ausgelöst)
 - automatische Zielanschlagmatte je Bahn
 - Druckwerk
 - Korrekturereinrichtung zur manuellen Änderung falscher Ergebnisse
 - Anschluss an Auswertcomputer
 - b) Als zusätzliche Ausstattung können eingesetzt werden:
 - optisches Signalgerät für den Start
 - Anzeigeeinheit
 - Staffelablösekontrolle
 - Bahnenzähler
 - Anschluss an Fernsehsysteme (Videoanschluss)
- (5) Beschaffenheit der Anlage
 - a) Die Zeitmesseinrichtung muss das Ergebnis in 1/100 Sekunden angeben (**WPS 10.11.2**).

- b) Als Starteinrichtung sollen vorhanden sein:
 - 1 Mikrofon für mündliche Kommandos (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.4.1**)
 - 1 Signalgerät
 - c) Eine optische Startanzeige soll bei Wettkämpfen mit hörgeschädigten Teilnehmern verfügbar sein (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.4.3**).
 - d) Mikrofon und Signalgerät müssen an Lautsprecher angeschlossen sein, die so an jedem Startblock oder in unmittelbarer Nähe der Startblöcke installiert sind, dass alle Schwimmer das Startsignal gleichzeitig hören können (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.4.2**). Die Lautstärke dieser Lautsprecher soll ausreichend sein, damit das bei Fehlstarts gegebene Signal von den Schwimmern gehört werden kann.
 - e) Zielanschlagmatten sollen die minimalen Abmessungen 2,40 m x 0,90 m haben und dürfen 1,0 cm Stärke \pm 0,002 m über die gesamte Fläche nicht überschreiten. Sie sind so zu installieren, dass ein Zielanschlag 0,30 m über und 0,60 m unter der Wasseroberfläche möglich ist (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.5.1**). Ist die Bahn breiter als die Zielanschlagmatte, so ist die Zielanschlagmatte in der Mitte der Bahn zu installieren (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.5.2**).
 - f) Zielanschlagmatten müssen so empfindlich sein, dass sie bei leichtem Anschlag ausgelöst werden, nicht jedoch durch bewegtes Wasser. Sie sollen an der Oberkante empfindlich sein (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.5.3**).
 - g) Die Oberfläche der Zielanschlagmatten muss in heller Farbe ausgeführt sein. Markierungen auf den Zielanschlagmatten sollen mit den Markierungen des Schwimmbeckens übereinstimmen und vorhandene Markierungen fortführen (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.5.4**). Umrandungen und Kanten der Zielanschlagmatten müssen mit einem 2,5 cm breiten schwarzen Rand gekennzeichnet sein (**WPS APPENDIX TWO: FACILITIES 1.4.5.4**).
- (6) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme
- a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunden haben (**WPS 10.11.10**).
 - b) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 134 Zeiten und Platzierungen

- (1) Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunden werden durch den Auswerter anhand der Zielrichterentscheide und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen überprüft. Er legt dabei die amtliche Zeit und Platzierung wie folgt fest:
 - a) Die Platzierungen werden durch die Reihenfolge der amtlichen Zeiten vergeben.

- b) Schwimmer mit der gleichen amtlichen Zeit erhalten auch die gleiche Platzierung; ausgenommen, die amtliche Zeit wurde auf Grund eines Zielrichterentscheides durch den Auswerter festgelegt.
- (2) Als amtliche Zeiten gelten folgende Zeiten (**WPS 10.11.4**):
- a) die Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, die vom Auswerter als fehlerfrei bestätigt wurde (**WPS 10.11.4.1**).
 - b) die vom Auswerter als fehlerfrei anerkannte Backupzeit (Semi-Automatik) einer automatischen Zeitmessanlage, sofern keine oder eine als fehlerhaft erkannte Zeit der Zeitmessanlage vorliegt (**WPS 10.11.4.2**).
 - c) eine von drei Zeitnehmern festgestellte Zeit (**WPS 10.11.4.2**). Hierbei werden alle Zeiten registriert und die amtliche Zeit wie folgt ermittelt: Zeigen zwei Uhren die gleiche Zeit an, gilt diese Zeit (**WPS 10.11.10.1**). Liegen drei unterschiedliche Zeiten vor, gilt die mittlere der festgestellten Zeiten (**WPS 10.11.10.2**). Ein Zielrichterentscheid bleibt hierbei unberücksichtigt.
 - d) eine von Hand mit einer Stoppuhr registrierten Zeit, sofern sie dem Zielrichterentscheid nicht widerspricht.
- (3) Liegt keine fehlerfrei registrierte Zeit/Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessanlage vor oder widerspricht die bei Handzeitnahme registrierte Zeit der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung, wird vom Auswerter wie folgt die amtliche Zeit festgelegt (**WPS 10.11.5**):
- a) Bei Verwendung einer automatischen Zeitmessanlage ist eine Zeit festzulegen, die gleich der Zeit des Schwimmers ist, deren Platzierung sie widerspricht.
 - b) Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die gleich dem Mittelwert der Zeiten der Schwimmer ist, deren Platzierungen sich widersprechen.
 - c) Wird die für die Schwimmer gleich gesetzte amtliche Zeit von einem weiteren Schwimmer aus einem anderen Lauf erzielt, erhalten alle Schwimmer die gleiche Platzierung ohne Berücksichtigung des Zielrichterentscheides.
 - d) Die Abweichung der dem Zielrichterentscheid widersprechenden Zeiten darf dabei max. 20/100 Sekunden betragen. Bei größeren Abweichungen, die als Fehlmessung zu werten sind, entscheidet der Schiedsrichter über die Festlegung der amtlichen Zeiten.
- (4) Bei dem Einsatz der automatischen Staffelablösekontrolle einer Zeitmessanlage ist erst ab einer Differenzzeit zwischen Anschlag des Schwimmers und Verlassen der Füße vom Startblock des ablösenden Schwimmers von mehr als minus 3/100 auf einen Fehlstart des ablösenden Schwimmers zu erkennen.

Abschnitt VI Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe und Einspruch

§ 135 Wettkampfprotokolle

- (1) Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle ausgehängt werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang ist der Zeitpunkt des Aushanges zu vermerken. Mit dem Aushang beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Datum und Anfangszeiten der Wettkampfveranstaltung
 - Ort der Wettkampfstätte
 - Veranstalter und Ausrichter
 - Beschreibung der Wettkampfanlage mit
 - Bahnlänge
 - Wassertemperatur und der
 - Art der Zeitmessung
 - Namen der teilnehmenden Vereine/SG mit Angabe des zugehörigen LSV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein
 - Kampfgericht
- (3) In das Protokoll sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Wettkampf die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen. Hierzu gehören:
 - die Wettkampffahrt
 - die Angabe, ob es sich um einen vereinfachten Wettkampf handelt,
 - die Wettkampfstrecke und ggf. Pflichtzeit,
 - die Platzierung der Schwimmer mit Personen-ID, Vor- und Zuname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahrgang, Verein/SG und erreichte Zeit (opt. Startklasse) sowie bei Wertungen nach Punkten der Punktwert.
 - sofern die erreichte Zeit einen Rekord beinhaltet, ist die jeweilige Rekordart mit aufzunehmen.
 - Bei Staffeltwettkämpfen sind zum Vereinsnamen die Schwimmer mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Zwischenzeiten in der Startreihenfolge aufzunehmen.

Auf den Ausdruck der Personen-ID der Schwimmer kann beim Druck des Protokolls verzichtet werden.
- (4) Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagenschwimmen) sind alle 100 m Zwischenzeiten in das Protokoll aufzunehmen.
 - ❖ Alle 50m bzw. 100m Zwischenzeiten (sofern vorhanden) bei Staffeln sind im offiziellen Protokoll aufzunehmen (**WPS 10.11.8**).

- (5) Die Schwimmer, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist im Protokoll zu vermerken (**WPS 10.12.3**).
- (6) Bei der Disqualifikation einer Staffel sind die bis zum Zeitpunkt des Disqualifikationsgrundes genommenen Zwischenzeiten im Wettkampfprotokoll aufzunehmen (**WPS 10.11.9**).
- (7) Die Schwimmer, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.
- (8) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, die Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben können, sind mit den vom Schiedsrichter ausgesprochenen Auflagen in das Protokoll aufzunehmen. Hierzu gehört auch das erhöhte nachträgliche Meldgeld, sofern dieses entsprechend der Ausschreibung / Durchführungsbestimmungen zu erheben ist.
- (9) Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründung im Protokoll zu vermerken.
- (10) Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokoll unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit) zu unterschreiben. Der Ergebnisdienst per Internet sowie die Veröffentlichung von Protokoll und Ergebnisdatei bedürfen dieser Unterschrift/Freigabe durch den Schiedsrichter nicht.
- (11) Von jeder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung im Para Schwimmen ist an die in der Wettkampfordnung genannten Personen eine Protokolldatei nach dem jeweils gültigen Datenaustauschformat und zusätzlich im PDF-Dateiformat zu übersenden.
- (12) Alle Wettkampfunterlagen im Original sind vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.
- (13) Wechsel der Startklasse (**WPS 10.14**)

Der Wechsel der Startklasse ist möglich, wenn der Aktive während der Veranstaltung durch Wettkampfbeobachtung oder aufgrund eines Protestes klassifiziert oder umklassifiziert wird.

Wenn der Aktive aufgrund eines höheren Maßes an Einschränkung aufgrund seiner Behinderung in eine niedrigere Startklasse durch die Klassifizierer während des Wettkampfes eingeordnet wird, bleiben Ergebnisse und gewonnene Medaillen bestehen. Die Zeiten werden berücksichtigt, als wären sie in der neuen Startklasse geschwommen worden. Wenn möglich, ist der Schwimmer in Wettkämpfe seiner neuen Startklasse umzumelden. Es ist zulässig, dass der Schwimmer in Finals startet, zu denen er sich mit seiner alten Startklasse qualifiziert hat (**WPS 10.14.1**).

Wenn der Aktive aufgrund eines geringeren Maßes an Einschränkung aufgrund seiner Behinderung in eine höhere Startklasse durch die Klassifizierer während des Wettkampfes eingeordnet wird, werden die Ergebnisse und gewonnenen Medaillen in der alten Startklasse nicht anerkannt. Die Zeiten werden berücksichtigt, als wären sie in der neuen Startklasse geschwommen worden. Wenn möglich, ist der Schwimmer in Wettkämpfe seiner neuen Startklasse umzumelden (**WPS 10.14.2**).

Wenn ein Wechsel der Startklasse dazu führt, dass die Qualifikationskriterien für die einzelnen Wettkämpfe nicht mehr erfüllt sind, darf weiterhin an allen gemeldeten Wettkämpfen teilgenommen werden, sofern dieses nicht durch die Ausschreibung untersagt ist (**WPS 10.14.3**).

Wird durch einen Wechsel der Startklasse die maximale Anzahl von Schwimmern je Wettkampf / Mannschaft gemäß Ausschreibung überschritten, sind durch den Teamleiter entsprechende Abmeldungen vorzunehmen. Dieses löst kein ENM aus (**WPS 10.14.4**).

§ 136 Bekanntgabe von Ergebnissen

- (1) Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- (2) Neben der Bekanntgabe von Ergebnissen über den Protokollaushang informiert der Sprecher über
 - die Wettkampfergebnisse,
 - die Qualifikation zu Zwischen- und Endläufen,
 - die Teilnehmer der Zwischen- und Endläufe,
 - den Ablauf und insbesondere über Veränderungen und Besonderheiten zum Ablauf der Wettkampfveranstaltung,
 - die Siegerehrung
- (3) Bei Siegerehrungen ist neben dem Namen des Schwimmers auch die Vereins- bzw. Verbandzugehörigkeit sowie die erreichte Leistung und Platzierung bekannt zu geben. Siegerehrungen sind grundsätzlich Bestandteil der Wettkampfveranstaltung und sind zeitlich so zu platzieren, dass die Teilnahme der zu ehrenden Schwimmer auch sichergestellt werden kann.

§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld

- (1) Grundsätzlich gelten die Regelungen in der Wettkampfordnung.
- (2) Die besonderen Bedingungen zur Erhebung eines erhöhten nachträgliches Meldegeldes (ENM) sowie eine mögliche Befreiung von ENM durch Nachweise oder andere Bedingungen, müssen in der Ausschreibung / in den Durchführungsbestimmung eindeutig geregelt werden.

- (3) Im Wettkampfprotokoll sollten die ENM - pflichtigen Verstöße sowie die bereits während der Veranstaltung nachgewiesenen Befreiungen vom ENM, sofern dieses die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung vorsieht, detailliert aufgeführt werden. Mit dem Protokollabschluss ist eine zusammenfassende Auflistung der ENM - pflichtigen Vereine mit ihren einzelnen ENM - pflichtigen Verstößen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.

§ 138 Einsprüche (WPS 10.13)

- (1) Grundsätzlich gelten die Regelungen in der Wettkampfordnung.
- (2) Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden (**WPS 10.13.1, 10.13.2**). Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen Verbandes eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,- EUR.
- (3) Ein Einspruch gegen die Tatsachenentscheidung innerhalb eines Wettkampfes ist nicht zulässig und muss vom Schiedsrichter zurückgewiesen werden. Tatsachenentscheidungen betreffen alle Vorkommnisse zwischen dem Start und dem Zielanschlag (**WPS 10.13.1.2**).
- (4) Vorkommnisse, die einen potenziellen Einspruch verursachen und vor dem Wettkampf bemerkt werden, sind vor dem Startsignal einzulegen (**WPS 10.13.3**).
- (5) Der Schiedsrichter hat Einsprüche unverzüglich zu entscheiden (**WPS 10.13.4**).
- (6) Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters ist nach den Regelungen der Wettkampfordnung zu verfahren (**WPS 10.13.5**).

Abschnitt VII

Rekorde

§ 139 Deutsche Rekorde DR

- (1) Deutsche Rekorde, Europa- und Weltrekorde werden für Frauen und Männer getrennt nach 50m - und 25m-Bahnen erzielten Zeiten über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten und Startklassen anerkannt (**WPS 10.18.1**):

Einzelstrecken:

| Strecke: | | ER/WR: | DR: |
|----------|-----------------------|----------------------|--------------------------|
| 50 m | Freistil | S1 - S13 | S1 - S14, AB |
| 100 m | Freistil | S1 - S14 | S1 - S14, AB |
| 200 m | Freistil | S1 - S14 | S1 - S14, AB |
| 400 m | Freistil | S6 - S14 | S1 - S14, AB |
| 800 m | Freistil | S6 - S14 | S1 - S14, AB |
| 1500 m | Freistil | S6 - S14 | S1 - S14, AB |
| 50 m | Rücken | S1 - S13 | S1 - S14, AB |
| 100 m | Rücken | S1 - S14 | S1 - S14, AB |
| 200 m | Rücken | S6 - S14 | S1 - S14, AB |
| 50 m | Brust | SB1 – SB9, SB11-SB13 | SB1 – SB9, SB11-SB14, AB |
| 100 m | Brust | SB1 – SB9, SB11-SB14 | SB1 – SB9, SB11-SB14, AB |
| 200 m | Brust | SB4 – SB9, SB11-SB14 | SB1 – SB9, SB11-SB14, AB |
| 50 m | Schmetterling | S1 - S13 | S1 - S14, AB |
| 100 m | Schmetterling | S5 - S14 | S1 - S14, AB |
| 200 m | Schmetterling | S8 - S14 | S1 - S14, AB |
| 75 m | Lagen (nur 25 m Bahn) | SM1 - SM4 | SM1 - SM4 |
| 100 m | Lagen (nur 25 m Bahn) | SM1 - SM13 | SM1 - SM14, AB |
| 150 m | Lagen | SM1 - SM4 | SM1 - SM4 |
| 200 m | Lagen | SM3 - SM14 | SM1 - SM14, AB |
| 400 m | Lagen | SM8 - SM14 | SM1 - SM14, AB |

Es gelten grundsätzlich die im Rahmen der Klassifizierung zum Zeitpunkt der Rekordaufstellung festgelegten Startklassen.

Staffeln:

| Strecke: | | ER/WR: |
|-----------|----------------|---|
| 4 x 50 m | Freistil | - max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4 x 50 m | Freistil mixed | - max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4 x 100 m | Freistil | - S14 - max. 34 Punkte für S1-S10 - max. 49 Punkte für S11-S13 |
| 4 x 100 m | Freistil mixed | - S14 - max. 34 Punkte für S1-S10 - max. 49 Punkte für S11-S13 |
| 4 x 50 m | Lagen | - max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4 x 50 m | Lagen mixed | - max. 20 Punkte für S1-S10 |
| 4 x 100 m | Lagen | - S14 - max. 34 Punkte für S1-S10 - max. 49 Punkte für S11-S13 |
| 4 x 100 m | Lagen mixed | - S 14 - max. 34 Punkte für S1-S10 - max. 49 Punkte für S11-S13 |

- (2) Wird ein bestehender Rekord von einem anderen Schwimmer als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Rekord anzuerkennen (**WPS 10.18.3**).
- (3) Deutsche Rekorde können nur von Schwimmern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit (**bei mehreren Staatsangehörigkeiten ist die erste Staatsangehörigkeit gem. Eintragung in der Datenbank entscheidend**) besitzen und beim DBS, Abt. Para Schwimmen lizenziert sind.
- (4) Die Rekordlisten werden bis 1/100 Sekunden geführt (**WPS 10.18.3**).
- (5) Die Rekordzeit muss bei der Handzeitnahme mit drei Uhren ermittelt werden.
- (6) In Staffeln kann der erste Schwimmer auch dann einen Rekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird (**WPS 10.18.6**).
- (7) Deutsche Rekorde können nur in ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigenpflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch dem Rekordsachbearbeiter des DBS, Abt. Para Schwimmen mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung Para Schwimmen. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- (8) Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt unter Beifügung der auf dem Antrag geforderten Unterlagen angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DBS versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung anzuerkennen. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen Deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.
- (9) Für einen Deutschen Rekord erhält der Schwimmer eine Rekordurkunde.
- (10) Bei Rekorden der Landesverbände soll sinngemäß verfahren werden.
- (11) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln des WPS (**WPS 10.18 ff.**). Welt- und Europarekorde können nur von WPS lizenzierten Sportlern mit Status 'Confirmed' (C) oder 'Review' mit fixem Review-Datum (**WPS 10.18.10**) auf einer durch das WPS genehmigten Veranstaltung (**WPS 10.18.2**) in Wasser mit weniger als 3 Gramm Salz/Liter (**WPS 10.18.4**) mit elektronischer Zeitmessung (**WPS 10.18.2.3**) aufgestellt werden. Die Rekordanmeldung hat durch das WPS Swimming Formblatt mit den entsprechenden Anlagen innerhalb von 15 Tagen durch den Veranstalter zu erfolgen (**WPS 10.18.9**).

- (12) Rekorde, die während internationalen Veranstaltungen, auf denen ein Technischer Delegierter des World Para Swimming als Wettkampfleiter eingesetzt ist, aufgestellt wurden, werden automatisch als Deutsche Rekorde anerkannt. Gleiches gilt bei Deutschen Meisterschaften des DBS, Para Schwimmen (**analog WPS 10.18.7**).

§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde DJR

Deutsche Jahrgangsrekorde werden nicht registriert

§ 141 Bestenliste

- (1) Ergebnisse genehmigter Veranstaltungen im gültigen Datenaustauschformat fließen in die Bestenliste ein. Aufgenommen werden nur Ergebnisse beim DBS registrierter Schwimmer.
- (2) Bestenlisten werden für alle Wettkämpfe des Standardprogramms gemäß § 101 nach Geschlechtern getrennt geführt. Die erzielten Zeiten von Teilstrecken in Einzelwettkämpfen (Zwischenzeiten) werden in der Bestenliste entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Als Unterlagen für die Erarbeitung der Bestenliste gelten die Protokolle von allen anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltungen, Länderkämpfen sowie Starts im Ausland von Vereinen oder Auswahlmannschaften.
- (4) Die Ergebnisse von Schwimmveranstaltungen, die von staatlichen und kommunalen Organisationen sowie Verbänden (z.B. Universitäts-, Hochschul-, Militär-, sonstigen Schwimmverbänden o.ä.) ausgeschrieben werden und sich den Wettkampfbestimmungen des DBS, Abt. Para Schwimmen/DSV unterwerfen, werden ebenfalls aufgenommen. Aufnahme in die Bestenliste können dabei nur Schwimmer finden, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Registrierung der Abt. Para Schwimmen im DBS besitzen.
- (5) Für die Erarbeitung der Bestenliste werden ausschließlich Wettkampfprotokolle zugelassen, die im jeweils aktuell gültigen Datenaustauschformat (DSV-Standard oder Lenex) auf Datenträger oder per Mail vorgelegt werden. Bei Wettkämpfen im Ausland ist das WPS Management File dem Sachbearbeiter Veranstaltungen zu übermitteln sowie ein gesamtes Wettkampfprotokoll.
- (6) WPS Swimming führt Welt- und Regionalkurz- und Langbahnbestenlisten basierend auf den Ergebnissen durch WPS Swimming anerkannten Wettkämpfen (**WPS 10.17.1**). Die Resultate dieser Veranstaltungen sind im WPS Austauschformat innerhalb von 15 Tagen nach Veranstaltungsende zu übermitteln (**WPS 10.17.2**). Voraussetzungen: Die Schwimmer müssen bei WPS Swimming registriert sein und eine internationale Klassifizierung besitzen (**WPS 10.17.3**). Wurde ein Schwimmer umklassifiziert, werden die Ergebnisse der Veranstaltung, bei der die Umklassifizierung stattgefunden hat, der neuen Startklasse zugeordnet, bisherige bereits abgelegte Zeiten bleiben in der vorherigen Startklasse erhalten (**WPS 10.17.4**). Zwischenzeiten erscheinen nur dann in der WPS Bestenliste, wenn die Zeit ein Welt- oder Europarekord darstellt. Dazu gehören auch Zwischenzeiten von Startschwimmern einer Staffel, außer Mixedstaffel (**WPS 10.17.5**).

Abschnitt VIII

Startrecht / Startrechtwechsel

§ 142 Startrecht

- (1) **Mit Hinweis auf die Wettkampfordnung der Abteilung Para Schwimmen des DBS beträgt die Frist für einen erneuten Startrechtwechsel 12 Monate.** Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Niederlegung des bisherigen Startrechts beim Sachbearbeiter Para Schwimmen in der DBS Geschäftsstelle. Geht eine solche nicht ein, beginnt die Frist mit dem Eintrag in der Datenbank. Dies gilt auch für einen Startrechtwechsel von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein.
- (2) Diese Frist gilt nicht, wenn
 - a. der Schwimmer vor dem Startrechtwechsel für den bisherigen Verein noch nicht bei einem Wettkampf gestartet ist oder an einer Veranstaltung nach Wettkampfbestimmungen der Abt. Para Schwimmen im DBS teilgenommen hat,
 - b. das Startrecht des bisherigen Vereins durch dessen Auflösung oder Verschmelzen mit einem anderen Verein erloschen ist,
 - c. der bisherige Verein aus einer Startgemeinschaft (SG) austritt oder von einer SG oder einem Landesverband ausgeschlossen wird.
- (3) Bei der Berechnung der Frist gemäß Absatz 1 bleiben Startrechtswechsel gemäß Absatz 2 Ziffer c) unberücksichtigt.
- (4) In der Sportart Para Schwimmen ist der Erwerb eines Zweitstartrechts im Bereich der Abt. Para Schwimmen im DBS nicht vorgesehen.

Abschnitt IX

Vereinfachte Wettkämpfe

§ 143 Vereinfachte Wettkämpfe

- (1) Ergänzend zu § 101 Abs. 1 DBS-SW sind beliebige Streckenlängen und Kombinationen aus Schwimmmarten zulässig. Die beschlossenen Einschränkungen gem. § 12 Abs. 2 DBS-WO hinsichtlich der maximalen Streckenlänge und Anzahl der Starts pro Wettkampftag sind dabei zu beachten.
- (2) Abweichend zu § 101 Abs. 3 DBS-SW dürfen Einzelwettkämpfe geschlechterübergreifend als Mixed-Wettkämpfe stattfinden.
- (3) Schwimmer verschiedener Geschlechter dürfen in einem Lauf starten.
- (4) Besteht ein ganzer Veranstaltungsabschnitt aus vereinfachten Wettkämpfen, kann von den §§ 105 und 107 – 118 DBS-SW abgewichen werden. Es muss lediglich ein nach § 105 Abs. 5 DBS-WB berechtigter Schiedsrichter eingesetzt werden. Die weitere Besetzung und Organisation des Kampfgerichts liegen in der Zuständigkeit und im Ermessen des Schiedsrichters.
- (5) Die Startbahnen können abweichend von § 121 DBS-SW verteilt werden. In diesem Fall ist die Verteilung in der Ausschreibung zu erläutern.
- (6) Die Anforderungen der §§ 132 Abs. 4, 5 und 133 DBS-SW brauchen nicht eingehalten zu werden.

§ 144 Einschränkungen für vereinfachte Wettkämpfe

- (1) In vereinfachten Wettkämpfen können keine Rekorde nach Abschnitt VII geschwommen werden.
- (2) Die Ergebnisse vereinfachter Wettkämpfe werden nicht in die Bestenliste nach § 141 DBS-SW aufgenommen.

Abschnitt X

In – Kraft - Treten

§ 145 In-Kraft-Treten

Die Wettkampfbestimmungen Para Schwimmen der Abteilung Para Schwimmen im DBS sind auf der Basis der aktuellen WPS – Regeln und den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen des DSV aufgebaut.

Diese Wettkampfbestimmungen treten am 16. Januar 2024 in Kraft.

Frühere Richtlinien oder Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.



Rekordanmeldung

Deutscher Rekord

Bei der Veranstaltung:

wurde die Rekordzeit: über: erzielt.
(min : sec, 1/100 sec) (z.B.: 200m Freistil)

Die Rekordzeit wurde erzielt von: (Startschwimmer in einer Staffel)

.....Startklasse: ID.-Nr.:Geschlecht:
(Name) (Vorname) Deutscher: Ja Nein

Verein des/der Schwimmer:

Art der Zeitmessung: Handzeitnahme autom. Zeitmessung, System:

Festgestellte Zeiten bei Handzeitmessung: 1: 2: 3:

Zeitpunkt der Aufstellung des Rekords:
(Datum)

Ort / Bad:

Länge des Wettkampfbeckens: 25m-Bahn 50m-Bahn (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Vermessungsurkunde liegt dem DBS vor ist der Rekordanmeldung beigelegt.
(bei DSV-Veranstaltungen ist dieser Nachweis nicht erforderlich).

.....
(Datum) (Name des Schiedsrichters) (Unterschrift des Schiedsrichters)

Anlage: Wettkampfprotokoll, Ergebnis der Zeitmessung, ggf. Vermessungsurkunde des Bades (s.o.)

Meldebogen

Zur Veranstaltung: _____
 am: _____
 Ort: _____

| | |
|------------------|--|
| Meldender Verein | |
| Landesverband | |

| | |
|-----------------|---------------|
| Ansprechpartner | Vorname, Name |
| | |
| | Adresse |
| | |
| | Telefon |
| | |
| | Handy |
| | |
| | E-Mail |

| Anzahl der Meldungen | Art der Meldungen | Meldegeld je Meldung | Summe Meldegeld |
|----------------------|-------------------|----------------------|-----------------|
| | Einzelmeldungen | EUR | |
| | Staffelmeldungen | EUR | |
| | | Summe: | |

Das Meldegeld ist spätestens bis Meldeschluss auf das in der Ausschreibung angegebene Konto zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden die Meldungen nicht berücksichtigt. Bei Abmeldung nach Meldeschluss verbleibt das Meldegeld beim Veranstalter.

| | |
|------------------------|--|
| Anzahl der Meldelisten | |
|------------------------|--|

Mit der Abgabe dieser Meldung versichere ich, dass ich zur Erstellung und Abgabe der Meldungen ausdrücklich ermächtigt bin. Jeder Schwimmer hat das Startrecht für unseren Verein / unsere Startgemeinschaft und ist in der DBS-Datenbank registriert. Diese Erklärung gilt auch für alle Mannschafts- und Staffelteilnehmer, sofern diese in der Meldung noch nicht namentlich benannt wurden.

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Vereinsvertreters

